

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 83

DIENSTAG, DEN 24. OKTOBER

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlass der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)	1597	Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG.	1608
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung „Allgemeinverfügung zur Verlängerung der versammlungsrechtlichen Verfügung in Form der Allgemeinverfügung vom 15.10.2023 zu Versammlungen, die inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung der Hamas oder deren Angriffe auf das Staatsgebiet Israels aufweisen, für das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg“	1598	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Thörlstraße“	1609
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse	1598	Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Statistikamt Nord)	1609
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der angewandten Forschung im Agrarbereich	1602	Ortsübliche Bekanntmachung über den Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Erneuerung Eisenbahnüberführung (EÜ) Schanzenstraße, km 289,845, Strecke Berlin-Spandau Ost – Hamburg-Altona (6100) und km 289,844, Strecke Hamburg-Hauptbahnhof – Hamburg-Altona (1240), in Hamburg (Geschäftszeichen: 57135-571ppü/014-2021#002)	1609
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen	1606		

BEKANTTMACHUNGEN

Erlass der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB)

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen erlässt die Technischen Baubestimmungen als technische Verwaltungsvorschriften gemäß § 81a Absatz 5 der Hamburgischen Bauordnung.

[https://www.hamburg.de/contentblob/12786920/data0/verwaltungsvorschrift-technische-baubestimmungen-vv-tb\).pdf](https://www.hamburg.de/contentblob/12786920/data0/verwaltungsvorschrift-technische-baubestimmungen-vv-tb).pdf)

Die Regelungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gelten in Hamburg mit wenigen Abweichungen. Diese Abweichungen werden zusammengefasst und der Muster-VV TB als Deckblätter vorangestellt.

Zunächst werden die Paragraphen der Musterbauordnung und ihre Entsprechungen in der Hamburgischen Bauordnung tabellarisch einander gegenübergestellt. Diese Tabelle gilt für die gesamte Muster-VV TB.

Die inhaltlichen Abweichungen sind nach den Kapiteln, Punkten und Anhängen der VV TB sortiert. Als Abweichungen finden sich Ergänzungen sowie Streichungen und Änderungen. In Hamburg nicht gültige Teile der Muster-VV TB sind im Deckblatt durchgestrichen dargestellt. Ergänzungen oder Änderungen sind als normaler Text geschrieben.

Im Deckblatt nicht erwähnte Regelungen der Muster-VV TB werden ohne inhaltliche Änderungen in Hamburg übernommen.

Auf die einzelnen Abweichungen wird jeweils ein Hinweis am Textrand der jeweils betroffenen Regelung der Muster-VV TB gegeben.

Hamburg, den 24. Oktober 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1597

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
„Allgemeinverfügung zur Verlängerung
der versammlungsrechtlichen Verfügung
in Form der Allgemeinverfügung vom
15.10.2023 zu Versammlungen, die
inhaltlich einen Bezug zur Unterstützung
der Hamas oder deren Angriffe auf das
Staatsgebiet Israels aufweisen,
für das Stadtgebiet
der Freien und Hansestadt Hamburg“**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 109), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 19. Oktober 2023 im Internet zugänglich gemacht worden und unter www.polizei.hamburg abrufbar.

Hamburg, den 19. Oktober 2023

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1598

**Allgemeinverfügung zur Verlängerung der
versammlungsrechtlichen Verfügung
in Form der Allgemeinverfügung vom
15.10.2023 zu Versammlungen,
die inhaltlich einen Bezug zur
Unterstützung der Hamas oder deren
Angriffe auf das Staatsgebiet Israels
aufweisen, für das Stadtgebiet der Freien
und Hansestadt Hamburg**

Vom 18.10.2023

Die Versammlungsbehörde Hamburg erlässt gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz folgende **Allgemeinverfügung**:

- 1) Die Dauer der Verfügung aus Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, Schutzpolizei Hamburg, SP 5 – Versammlungsbehörde vom 15.10.2023 wird vom 19.10.2023, 00:00 Uhr bis einschließlich 22.10.2023 für Versammlungen, die nicht bis zum 17.10.2023 angemeldet worden sind, verlängert.
- 2) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der aktuellen Fassung, aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.
- 3) Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 7 i.V.m. Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG), indem diese in diesem besonderen Einzelfall auf der Internetseite der Polizei Hamburg (www.polizei.hamburg) und über die örtlichen Medien öffentlich gemacht wird. Weiter wird die Allgemeinverfügung zur Einsichtnahme im Foyer des Polizeipräsidiums (Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg), ausgelegt.

- 4) Die Allgemeinverfügung tritt, soweit sie nicht zuvor aufgehoben wird, am 23.10.2023 außer Kraft.

Hinweise:

- Mit Geldbuße bis zu 500 Euro kann belegt werden, wer dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Versammlungsgesetz i.V.m. § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz).
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer Versammlung im Sinne der Ziffer 1) auffordert, obwohl die Durchführung durch diese Allgemeinverfügung untersagt worden ist (§ 23 Versammlungsgesetz).
- Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Leiter eine Versammlung im Sinne der Ziffer 1) trotz dieser Allgemeinverfügung durchführt (§ 26 Nr. 1 Versammlungsgesetz) oder eine öffentliche Versammlung ohne Anmeldung durchführt (§ 26 Nr. 2 Versammlungsgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Polizei Hamburg, Versammlungsbehörde erhoben werden.

Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können im Foyer des Polizeipräsidiums Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg sowie auf der Internetseite www.polizei.hamburg eingesehen werden.

Die Behörde für Inneres und Sport

-Polizei-

**Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung des Absatzes
landwirtschaftlicher Erzeugnisse und
landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse**

1. **Förderziel, Zweck und Rechtsgrundlage**
 - 1.1 **Förderziel**

Ziel ist es, Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse nachhaltig zu verbessern und somit die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor der Freien und Hansestadt Hamburg zu stärken und dessen Wertschöpfung zu erhöhen. Einen besonderen Stellenwert haben hierbei Qualitätserzeugnisse, d. h. ökologisch hergestellte Produkte gemäß der EG-Öko-Verordnung¹⁾ und Produkte, die frei von gentechnisch veränderten Organismen sind. Die Verwendung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe entspricht dem sich verändernden Verbraucherinteresse und trägt darüber hinaus zur Stärkung der Wirtschaftskraft innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette bei.
 - 1.2 **Zweck**

Durch die Unterstützung von Veranstaltungen, Werbemaßnahmen und -aktivitäten, fundierte Markt-

¹⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

erkundung oder dem Aus- und Aufbau von Vermarktungsstrukturen wird zur Absatzstimulierung beigegeben, den Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen nähergebracht und so dem veränderten Verbraucherbewusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Qualitätserzeugnissen Rechnung getragen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, gewährt Zuwendungen für die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätserzeugnisse nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- § 46 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- den Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG),
- der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21. Dezember 2022, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9),
- der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit die Voraussetzungen einer Freistellung nicht vorliegen, werden Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der Grundlage der jeweils einschlägigen De-minimis-Verordnungen gewährt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Förderung des Absatzes von Produkten der hamburgischen Agrarwirtschaft und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit dienen.

2.1 Veranstaltung von oder Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Märkten und Produktpräsentationen

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) Konzeption und Organisation von Gemeinschaftsauftritten mit mindestens fünf Ausstellern,
- b) Flächen- und Standmieten, Standbau durch Dritte und adäquate Ausgaben sowie
- c) Transport der Ausstellungsgüter und sonstige mit dem Betrieb verbundene externe Ausgaben.

Sonstige, mit dem Betrieb eines Standes zusammenhängende Maßnahmen sind: Presseveranstaltungen, Werbeveröffentlichungen zur Information der Öffentlichkeit wie Flyer, Messemappen, Eintrag im Katalog, Anzeigen, außerdem (kleinere) Giveaways und vergleichbare Instrumente der medialen und inhaltlichen Begleitung.

Die Maßnahmen sind grundsätzlich als Bestandteil des Auftritts bei Messen, Ausstellungen, Märkten und Produktpräsentationen zu werten, wenn sie in einem direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

- d) sonstige projektbezogene Dienstleistungen durch Dritte zur Durchführung und Ausgestaltung.

Die Zuwendungen nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472 und für sonstige Unternehmen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt.

2.2 Werbemaßnahmen und Verbraucherinformationen

Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für

- a) Organisation, Beteiligung und Durchführung von Maßnahmen zur Gemeinschaftswerbung, um die Aufmerksamkeit auf regionale Qualitätsprodukte, eine ausgewogene Ernährung oder Nachhaltigkeit zu lenken, beispielsweise Publikationen wie Imagebroschüren, Faltblätter, Kataloge, Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk, Großflächen- oder Plakatwerbung,
- b) Veranstaltungen und Aktivitäten zur Verbraucherinformation zur Verbesserung des Images in der Öffentlichkeit.

Für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (KMU im Agrarsektor), erfolgt die Förderung nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/2472.

Sonstigen Unternehmen werden Beihilfen entsprechend dem jeweiligen Sektor als De-minimis-Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder ihrer Nachfolgeregelungen gewährt.

2.3 Beratungsleistungen und Studien

Förderfähig sind Leistungen externer Berater (Sach- und Personalausgaben sowie Reisekosten) für und im Zusammenhang mit Studien zur Marktsituation und

Marketingkonzeption einschließlich Machbarkeitsstudien, die für die Absatzsituation und -entwicklung hamburgischer Unternehmen von Bedeutung sind, entstehen.

Die Förderung nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

2.4 Auf- und Ausbau regionaler Vermarktungsstrukturen

Förderfähig sind Ausgaben für

- a) den Betrieb einer Geschäftsstelle, d. h. für zusätzliche Personalkosten und Büromiete,
- b) die Beauftragung Dritter, d. h. Sach- und Personalausgaben.

Einzureichen ist ein Konzept, das darauf ausgerichtet ist, den Bezug, die Verarbeitung und/oder den Absatz der dem Projekt zugrunde liegenden Erzeugnisse regional auszurichten und so der Unterstützung kurzer Versorgungsketten zu dienen. Das Konzept muss dabei die Schaffung neuer oder eine Erweiterung bestehender Absatzmöglichkeiten zum Ziel haben.

Die Förderung nach Nummer 2.4 erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder ihrer Nachfolgeregelung.

2.5 Zusätzliche projektbezogene Personalausgaben

Nachgewiesene zusätzliche projektbezogene Personalausgaben des Antragstellers im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Aktivitäten sind förderfähig.

2.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) bei Projekten nach Nummern 2.1 und 2.2 Werbeveröffentlichungen, in denen ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Marke oder eine bestimmte Herkunft genannt wird, sofern es sich nicht um ein Qualitätserzeugnis nach Verordnung (EU) 2018/848 handelt. Handelt es sich um ein entsprechendes Qualitätserzeugnis, darf die Herkunft genannt werden, nicht aber ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Marke,
- b) bei Projekten nach Nummer 2.3 Dienstleistungen, die im Rahmen von Beratungsleistungen fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Beraterunternehmens zuzurechnen sind, wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung,
- c) bei Projekten nach Nummern 2.1 bis 2.3 Antragsteller, die
 - i. die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen,
 - ii. die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen,
 - iii. die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,

d) bei Projekten nach Nummern 2.1 bis 2.4 Vorhaben für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

e) bei Projekten nach Nummer 2.1 Vorhaben von Einzelunternehmen der hamburgischen Agrarwirtschaft, soweit die Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Märkten und Produktpräsentationen betroffen ist,

f) bei Projekten nach Nummer 2.4 Vorhaben von Kammern und Innungen.

g) Tatsächlich oder dem Grunde nach erstattungsfähige Mehrwertsteuer nach §§ 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes ist nicht förderfähig.

3. **Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende können sein bei

3.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1:

a) Absatzgemeinschaften, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich aus mindestens drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.

c) KMU, soweit es die Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, Märkten oder Produktpräsentationen betrifft.

d) Wissenschaftliche Einrichtungen.

3.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2:

a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens aus drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.

c) Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen, die Marktforschung für die hamburgische Agrarwirtschaft betreiben, unabhängig von ihrer Rechtsform.

3.3 Maßnahmen nach Nummer 2.3:

a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechts-

form – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens aus drei Akteuren der Agrarwirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter sowie Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.

3.4 Maßnahmen nach Nummer 2.4:

- a) Absatzgemeinschaften der hamburgischen Agrarwirtschaft, die – unabhängig von ihrer Rechtsform – als Gemeinschaft und im Sinne ihrer Akteure agieren. Ziel der Absatzgemeinschaft ist es, deren Produkte für die beantragte Aktivität gebündelt am Markt anzubieten oder zu präsentieren. Eine Absatzgemeinschaft soll grundsätzlich mindestens aus drei Akteuren der Agrar- oder Ernährungswirtschaft bestehen, die vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben.

Dabei sind auch speziell für ein Projekt gebildete Zusammenschlüsse als Absatzgemeinschaft zu werten.

- b) Sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, Vereine und Verbände der hamburgischen Agrarwirtschaft, wenn sie im Interesse der endbegünstigten Unternehmen der Agrarwirtschaft handeln und keine Absatzgemeinschaften als Projektträger in Frage kommen.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Maßnahme muss der Erreichung der unter Nummer 1.1 genannten Ziele dienen.
- 4.2 Es muss sich um gemeinschaftliche Veranstaltungen, Initiativen oder imagefördernde Maßnahmen von mindestens drei Akteuren der hamburgischen Agrarwirtschaft handeln.
- 4.3 Die Förderung betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß des Anhangs 1 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Qualitätserzeugnisse, die unter die Verordnung (EU) 2018/848 fallen.
- 4.4 Das Projekt muss im öffentlichen Interesse liegen und erkennen lassen, dass es zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte und Qualitätserzeugnisse beiträgt.
- 4.5 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass
- das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat und
 - die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projektes ohne Zuwendung nicht möglich ist.
- 4.6 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Insgesamt steht für die Förderung der möglichen Maßnahmen ein jährliches Budget von 250 000,- Euro zur Verfügung.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Für Projekte nach

- Nummer 2.1 kann für den Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 40 000,- Euro gewährt werden,
- Nummer 2.1, die ausschließlich Qualitätsprodukte nach Verordnung (EU) 2018/848 betreffen, kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 75%, höchstens jedoch 60 000,- Euro gewährt werden,
- Nummer 2.2 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70% der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 50 000,- Euro gewährt werden,
- Nummer 2.2, die ausschließlich Qualitätsprodukte nach Verordnung (EU) 2018/848 betreffen, kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 90%, höchstens jedoch 70 000,- Euro gewährt werden,
- Nummer 2.3 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der beihilfefähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 30 000,- Euro gewährt werden,
- Nummer 2.4 kann für einen Zeitraum von drei Jahren ein Zuschuss in Höhe von 80% im ersten Jahr der Projektlaufzeit, bis zu einer Höhe von 70% im zweiten Jahr der Projektlaufzeit und bis zu 60% im dritten Jahr der Projektlaufzeit der beihilfefähigen Aufwendungen bis zu 120 000,- Euro bzw. 40 000,- Euro/Jahr gewährt werden. Die unternehmensbezogene De-minimis-Grenze von maximal 20 000,- Euro bzw. 200 000,- Euro in drei Steuerjahren ist einzuhalten.

- 5.3 Projekte unter einem zuwendungsfähigen Gesamtvolumen von 2500,- Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind

Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- Eigenleistungen (Sach- und Personalausgaben),
- Pachten und Büromieten sowie Reisekosten der Zuwendungsempfänger im Rahmen von Absatzförderprojekten, Beratungsleistungen, Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Veranstaltung von Messen, Ausstellungen oder ähnlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Leasinggebühren,
- Steuern und Kreditbeschaffungskosten,
- Herstellung und Vertrieb eigener Produkte zu Werbezwecken,
- Büroeinrichtungen und Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Pkw.

6. **Nebenbestimmungen**

- 6.1 Bei Maßnahmen nach 2.3 ist zudem Voraussetzung, dass die Ergebnisse der hamburgischen Agrarwirtschaft zur breiten Nutzung kostenlos zur Verfügung

gestellt werden und diese berechtigt ist, die Ergebnisse gemeinschaftlich zu verwerten, insbesondere auch ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie des Urheberrechts werden dabei beachtet.

- 6.2 Die Beihilfen für die Absatzförderungsmaßnahmen stehen gemäß Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/2472. Wird die Absatzfördermaßnahme von Erzeugergruppierungen oder -organisationen durchgeführt, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Teilnahmevervoraussetzung sein. Etwaige Beiträge zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierungen oder -organisationen sind auf die Kosten begrenzt, die für die Absatzförderungsmaßnahme anfallen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Der Antragsteller hat vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag mit mindestens folgenden Angaben zu stellen:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

- 7.1.2 Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, vor allem die besondere Bedeutung der Maßnahme für den Absatz und die Verbesserung der Marktchancen der hamburgischen Agrarwirtschaft. Dazu hat er eine eingehende Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detaillierten Nachweisen der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.

- 7.1.3 Der schriftliche Antrag zur Förderung soll bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Projektbeginn bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, eingereicht werden.

- 7.1.4 Antragsformulare können bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft angefordert werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.

7.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfangenden erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend der ANBest-P Nummer 6 ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch²⁾ bleiben unberührt.

7.6 Veröffentlichung

Für Projekte nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht, sofern die dort angegebenen Schwellenwerte überschritten werden.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2023 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Hamburg, den 15. Oktober 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1598

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der angewandten Forschung im Agrarbereich

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Förderung zur Durchführung von anwendungsorientierten Forschungsvorhaben im Bereich der Hamburger Agrarwirtschaft, einschließlich der Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft. Auf Grundlage des am 30. Januar 2018 vom Hamburger Senat beschlossenen Forschungskonzepts (Bürgerschaftsdrucksache 21/11820) soll auf die großen Herausforderungen an die Hamburger Agrarwirtschaft reagiert und diese damit mittel- und langfristig gestärkt werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Zuwendungszweck ist, die Hamburger Agrarwirtschaft im Hinblick auf ihre standortspezifischen Besonderheiten durch Förderung der angewandten Forschung nachhaltig zu stärken und in ihrer Vielfalt zu erhalten.

Zuwendungen werden gewährt nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- §46 der Landeshaushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,

²⁾ Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (oder Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) regelt als Teil des deutschen Sozialgesetzbuchs das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren, den Schutz der Sozialdaten sowie die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger untereinander und ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten. Es bildet zusammen mit dem Ersten und dem Vierten Buch die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Krankenkassen, der Rentenversicherungsträger, der Unfallversicherungsträger, der Pflegekassen und der Jugendämter und hat daher erhebliche praktische Bedeutung

- den Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG),
- Artikel 38 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21. Dezember 2022, S. 1),
- Artikel 25 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014) und
- den allgemeinen haushaltsrechtlichen und europarechtlichen Vorschriften

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit Zuwendungen aus Mitteln der Jagd- oder Fischereiabgabe gewährt werden sollen, sind überdies § 14 des Hamburgischen Jagdgesetzes bzw. § 12 des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes anzuwenden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung; über förderfähige Vorhaben wird nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzung entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind entsprechend des vorgenannten Forschungskonzepts anwendungsorientierte Forschungsvorhaben im Bereich Innovative Produktion, Klimawandel, Biodiversität, Pflanzenschutz, Digitalisierung, Ressourceneffizienz und Gentechnikfreiheit, die einem der folgenden Leitgedanken entsprechen und mit Bezug zu standortspezifischen Besonderheiten der Hamburger Agrarwirtschaft, einschließlich der Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft, im Ergebnis konkrete Handlungsempfehlungen ausweisen.

Bei Vorhaben auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft, der Forst- und Fischereiwirtschaft sind nach dieser Richtlinie Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung sowie Durchführbarkeitsstudien im Sinne von Artikel 2 Ziffern 84 bis 87 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 förderfähig. Für Vorhaben, die nicht der Agrar-, Forst- oder Fischereiwirtschaft zuzuordnen sind, ist nach dieser Richtlinie ausschließlich die Grundlagenforschung förderfähig.

Soweit Förderungen aus Mitteln der Jagd- oder Fischereiabgabe gewährt werden sollen, muss das Vorhaben dem Zweck der jeweiligen Abgabevorschrift entsprechen und einen Nutzen für die jeweils Abgabepflichtigen insgesamt mit sich bringen.

2.1 Innovative Produktion

Pflanzenbauliche, züchterische, technische, kulturtechnische sowie arbeits- und betriebswirtschaftliche Aspekte der Agrarproduktion zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Erhöhung der Innovationsdynamik durch innovative Produktion und Produktionsmethoden unter Berücksichtigung der Agrarstruktur in Hamburg sowie der besonderen Produktionsbedingungen im urbanen Raum.

2.2 Klimawandel

Auswirkungen des Klimawandels im direkten Bezug auf die hamburgische Agrarwirtschaft. Entwicklung moderner Wissenssysteme als Grundlage für Entscheidungsprozesse im Hinblick auf Anpassungsmöglichkeiten für Land-, Forst-, Jagd- und Fischereiwirtschaft und den Gartenbaustandort Hamburg mit seinen vier Sparten Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstbau sowie Baumschulwirtschaft.

Insbesondere:

- angepasste Produktionssysteme,
- klimagerechte Pflanzen und
- klimagerechte Pflanzsysteme.

2.3 Biodiversität

Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen. Erhaltung der Biodiversität im Hinblick auf eine aktive landwirtschaftliche Nutzung aller für die Landwirtschaft und die Ernährung bedeutsamen Komponenten (im Wesentlichen genetische Ressourcen von Kulturpflanzensorten, Nutztierassen [einschließlich Fischen] sowie nicht domestizierte Ressourcen innerhalb von Acker-, Wald-, Weide- und aquatischen Ökosystemen) sowie das Funktionieren der Agrarökosysteme.

Insbesondere Minimierung ökologischer Auswirkungen der Landnutzung und Sicherung der biologischen Vielfalt durch:

- Verringerung des Risikos beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Erhalt bzw. Schaffung von Lebensräumen und
- Bewahrung der genetischen Vielfalt.

2.4 Pflanzenschutz

Erhaltung der Pflanzengesundheit unter prioritärer Anwendung nicht chemischer Methoden und Nutzung aller Maßnahmen des vorbeugenden Pflanzenschutzes zur Minimalisierung unerwünschter ökologischer Auswirkungen und Sicherung der biologischen Vielfalt sowie Entwicklung alternativer Verfahren.

Insbesondere:

- Stärkung bzw. Ermöglichung des ökologischen Anbaus, auch von Spezialkulturen, durch Entwicklung von biologischen Pflanzenschutzverfahren,
- sinnvolle Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes mit Hilfe von qualitätsgesicherter Diagnose, Prognosemodellen und Monitoring,
- Einsatz innovativer Technik und
- Durchführung von Praxisversuchen zur Erarbeitung von Praxisempfehlungen, die Rahmenbedingungen für modernen Pflanzenschutz in Hamburger Betrieben berücksichtigen.

2.5 Digitalisierung

Möglichkeiten des Einsatzes von digitalen Technologien unter Berücksichtigung standortspezifischer Daten zum bedarfs- und pflanzengerechten Einsatz von Betriebsmitteln, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die Verbreitung technischer Lösungen für eine umweltschonende Wirtschaftsweise.

2.6 Ressourceneffizienz

Optimierung des für die Produktion von marktkonformer Ware erforderlichen Inputs an natürlichen Ressourcen und Maximierung des Nutzens des Pro-

duktes bzw. des Handelns zum Schutz der Ressourcen und zur nachhaltigen Gestaltung der Agrarproduktion in Hamburg.

2.7 Gentechnikfreiheit

Formen und Anwendungsmöglichkeiten gentechnikfreier Züchtung.

3. Zuwendungsempfangende

3.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die über die zur Projektdurchführung erforderliche Fachkunde verfügen; insbesondere Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 83 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Gefördert werden sowohl Einzelprojekte als auch Verbundprojekte mit mehreren Partnern, sofern ein Kooperationsvertrag die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit sicherstellt.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. des Artikel 1 Absätze 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472. Nicht gefördert werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Außerdem nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Absatz 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Forschungsvorhaben muss der Erreichung der unter Nummer 2 genannten Zwecke dienen und für alle im betreffenden Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen von Interesse sein. Der Zuwendungsempfangende muss in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Er hat der Behörde für Wirtschaft und Innovation bzw. der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Bewilligungsbehörden) alle zuwendungsrelevanten Umstände, einschließlich des zweckgebundenen Einsatzes der Mittel, und die Einhaltung sonstiger Vorgaben des Bewilligungsbescheids während des gesamten Bewilligungszeitraums nach Aufforderung durch geeignete Nachweise zu belegen und Auskünfte zu erteilen.

An der Durchführung des Vorhabens muss ein erhebliches Interesse der Freien und Hansestadt Hamburg bestehen, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Die Zuwendung wird nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen wurden und für die eine sonstige staatliche oder private Förderung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich ist oder abgelehnt wurde.

Es erfolgen keine nichtforschungsbezogenen Zahlungen oder Zahlungen auf der Grundlage der Preise für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse an land- und fischwirtschaftliche Unternehmen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als Zuschuss im Wege einer Projektförderung für die unter 2. genannten Vorhaben als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Förderfähig sind Personalkosten, Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden, Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden, zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen. Werden Instrumente und unbewegliches Vermögen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, ist nur die Wertminderung förderfähig.

Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor unterliegen den Voraussetzungen des Artikels 38 der Verordnung (EU) 2022/2472. Zuwendungen im Bereich Fischerei und Aquakultur unterliegen den spezifischen Voraussetzungen des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Die maximale Beihilfeintensität beträgt 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Für die in Artikel 4 Absatz 1 i) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. in Artikel 4 Absatz 1 i) der Verordnung (EU) 2022/2472 festgelegten Anmeldeschwellen sind die insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen maßgeblich. Bei Einhaltung der Anmeldeschwellen und der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 zu beachten.

Die Zuwendung kann mit anderen staatlichen Zuwendungen kumuliert werden.

Die eigenen Mittel und die mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter, sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Zuwendungsempfangende hat die Bewilligungsbehörde über weitere Einnahmen vor und während des gesamten Bewilligungszeitraums schriftlich zu informieren. Ermäßigen sich nach Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfangende verpflichtet sich zur Veröffentlichung seines Vorhabens und der erzielten Ergebnisse. Bei Durchführung und Veröffentlichung des Vorhabens ist auf die Projektförderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg in gleicher Weise wie auf den Vorhabenträger hinzuweisen.

6.2 Soweit erzielte Ergebnisse urheberrechtlich schutzfähig sind, räumt der Zuwendungsempfangende der Freien und Hansestadt Hamburg zu diesem Zweck unentgeltlich sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an ihnen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt er der Freien

und Hansestadt Hamburg das Recht ein, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Der Zuwendungsempfänger gestattet der Freien und Hansestadt Hamburg, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.

- 6.3 Die Ergebnisse des Vorhabens werden entweder am Tag des Vorhabens oder am Tag der Information von Mitgliedern der Einrichtung veröffentlicht, wobei der frühere Termin maßgeblich ist. Vor Beginn des geförderten Vorhabens werden folgende Informationen veröffentlicht:
- die Tatsache, dass das Vorhaben durchgeführt wird,
 - die Ziele des geförderten Vorhabens,
 - der voraussichtliche Termin der Veröffentlichung der erwarteten Ergebnisse,
 - ein Hinweis, wo im Internet die Ergebnisse veröffentlicht werden,
 - ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse für alle in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 die dort genannten Informationen über Vorhaben, die den festgelegten Schwellenwert überschreiten, auf einer öffentlich einsehbaren Website veröffentlicht werden.

- 6.4 Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 von der Europäischen Kommission geprüft werden. Der Landesrechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 LHO berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung, und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), sowie die entsprechenden Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

- 7.1 Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt, der vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit bei der
- Behörde für Wirtschaft und Innovation, Pflanzenschutzbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, oder der
 - Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,

gestellt werden muss.

Der Antrag muss die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erforderlichen Angaben enthalten. Die Beschreibung muss die konkrete Zielsetzung und individuelle Erfolgsindikatoren des Vorhabens enthalten. Die Kosten des Vorhabens sollen in einem Finanzierungsplan dargelegt werden, der alle verfügbaren Mittel, Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben über den gesamten Projektzeitraum berücksichtigt.

Der Antragsteller hat mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden. Es ist eine Erklärung über eine etwaig bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes beizufügen und die gegebenenfalls bestehenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben des Zuwendungsempfängers können zur Rücknahme der Bewilligung führen. Änderungen der für die Bewilligung maßgeblichen Umstände sind der jeweiligen Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 7.2 Die Zuwendung wird für einen festgelegten Zeitraum durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt und darf ausschließlich zu dem in diesem bestimmten Zweck verwendet werden.

Dies ist halbjährlich in Form eines Zwischenberichts nachzuweisen, welcher der jeweiligen Bewilligungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf von je sechs Monaten unaufgefordert vorzulegen ist. Der Zwischenbericht enthält eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben in dem betreffenden Zeitraum, mitsamt geeigneten Belegen zum Nachweis der konkreten Verwendung der Zuwendung, einen vorläufigen Sachstand und weitere zum Nachweis erforderliche Unterlagen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids.

- 7.3 Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Zuwendungsempfängers nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen und einer Bedarfsschätzung auf ein von ihm angegebenes Konto. Zuwendungen ab 12500,- Euro sollen erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausbezahlt werden.

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckgemäße, der Bewilligung entsprechende Verwendung mittels eines umfassenden Verwendungsnachweises zum Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie gegebenenfalls im Zuwendungsbescheid genannten weiteren Unterlagen und ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der jeweiligen Bewilligungsbehörde nachzuweisen, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind.

8. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt zum 1. November 2023 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Hamburg, den 15. Oktober 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen

1. Förderziel, Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel

Ziel ist die Umsetzung der im Hamburger Öko-Aktionsplan 2020¹⁾ dargestellten Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der ökologisch bewirtschafteten Flächen in Landwirtschaft und Gartenbau im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden Hamburg). Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Unternehmen (KMU) in Hamburg gesichert und der Standort einer vielfältigen und nachhaltigen Agrarproduktion erhalten werden.

1.2 Zweckungszweck

Durch die stetig steigende Nachfrage nach Bioprodukten ergeben sich für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeuger in Hamburg neue Chancen, zugleich aber auch neue Herausforderungen. Zweck der Förderung ist es mittels Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen die Bereitschaft zur Umstellung auf den ökologischen Landbau in Hamburg zu erhöhen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft bewilligt Zuwendungen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen sowie für Beratungsleistungen mit Bezug zum ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848²⁾ nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- § 46 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABl. L 327 vom 21. Dezember 2022, S. 1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.4 Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen mit Bezug zum Ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848

Gefördert wird nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 21 der VO (EU) 2022/2472.

Beihilfefähige Kosten im Sinne des Artikel 21 Absatz 3 der VO (EU) 2022/2472 sind insbesondere:

- Einrichtung einer Projektleitung,
- Koordinierung der Projektarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit (Medienberichte, Darstellung im Internet, usw.),
- Erfassung und Analyse der Problemstellungen und daraus Entwicklung von Vorhaben und Versuchsfragestellungen,
- Gewinnung von Partnern unter den konventionellen und ökologischen Betrieben,
- Wissensvermittlung an interessierte Betriebe und Austausch über die ökologische Wirtschaftsweise in Gartenbau und Landwirtschaft, z. B. durch Planung und Realisierung von Fachveranstaltungen und Demonstrationsvorhaben.

2.2 Beratungsleistungen mit Bezug zum Ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848

Gefördert werden die beihilfefähigen Ausgaben nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 22 der VO (EU) 2022/2472 für:

- Betriebschecks für interessierte Betriebe,
- Umstellungsberatung für an der Umstellung interessierte Betriebe.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Anbieter von Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen und Beratungsdiensten, die über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem und regelmäßig geschultem Personal zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen. Die geeigneten Kapazitäten müssen der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden.

4. Beihilfeempfangende

4.1 Begünstigte der Beihilfen sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der VO (EU) 2022/2472, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die beabsichtigen, ihre Produktion auf den ökologischen Landbau umzustellen. Weitere Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen aus den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Förderung erfolgt gemäß der Agrar-Freistellungsverordnung.

Die Angebote im Rahmen der Projektumsetzung im Sinne der Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie stehen allen in Hamburg in Frage kommenden Unterneh-

¹⁾ Hamburgs Landwirtschaft stärken – Hamburger Öko-Aktionsplan 2020 (Drucksache 21/8086 vom 21. Februar 2017)

²⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14. Juni 2018, S. 92

- men auf der Grundlage objektiver Kriterien zur Verfügung.
- 4.2 Von der Beihilfe ausgeschlossen sind:
- 4.2.1 direkte Geldleistungen an die Beihilfeempfangende sowie
- 4.2.2 Unternehmen,
- in den Fällen des Artikel 1 Absätze 3 bis 5 der Agrar-Freistellungsverordnung,
 - in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Ziffer 59 der Agrar-Freistellungsverordnung,
 - die einer Rückforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
 - über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Unternehmen, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabeverordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist das Unternehmen eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretende juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter auf Grund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 c der ZPO oder § 282 der AO treffen.
- 4.2.3 Tatsächlich oder dem Grunde nach erstattungsfähige Umsatzsteuer nach §§ 15 und 24 des Umsatzsteuergesetzes ist nicht förderfähig.
5. **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5.1 Die Maßnahme muss der Erreichung des unter Nummer 1.1 genannten Ziels dienen.
- 5.2 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass
- das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat und
 - die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projektes ohne Zuwendung nicht möglich ist.
- 5.3 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).
6. **Umfang und Höhe der Förderung**
- 6.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 6.2 Bei Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1 dieser Richtlinie (Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen) beträgt die maximale Beihilfeintensität 100% der beihilfefähigen Kosten. Bei Demonstrationsvorhaben ist der Beihilfebetrags auf 100000,- Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt.
- 6.3 Bei Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie (Beratungsleistungen) ist der Beihilfebetrags auf 1500,- Euro je Beratung begrenzt. Die maximale Beihilfeintensität beträgt 100% der beihilfefähigen Kosten. Eine Beratung ist gemäß der Definition in Artikel 2 Ziffer 3 der VO (EU) 2022/2472 eine vollständige Beratung im Rahmen ein und desselben Vertrags.
- 6.4 Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die eindeutig, vollständig, spezifisch und aktuell sein müssen.
Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, dass sie nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet wird.
- 6.5 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen,
- sofern diese Maßnahmen andere bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen,
 - sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Agrar-Freistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der VO (EU) 2022/2472 geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
- 6.6 Die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen Eigenleistungen und die mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter, sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.
Der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde über weitere Einnahmen vor und während des gesamten Bewilligungszeitraums schriftlich zu informieren.
- Ermäßigen sich nach Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
7. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Gefördert werden nur die Vorhaben, die in der Bewilligung erfasst sind.
Zuwendungsfähige Ausgaben sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben für das Personal und die Sachkosten, die auf Grund der Organisation und Durchführung der Projekte entstehen.
Es gilt eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr.
8. **Verfahrensregelungen**
- 8.1 Bewilligungsbehörde
Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.
- 8.2 Antragsverfahren
Fördermittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss die nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 erforderlichen Angaben enthalten.
- 8.3 Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, wie die Maßnahme zur Erhöhung der Umstel-

lungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau beiträgt. Dazu hat er eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.

8.4 Es ist eine Erklärung über eine etwaig bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes beizufügen und die gegebenenfalls bestehenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.

8.5 Der vollständige schriftliche Antrag zur Förderung muss bis spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, eingereicht werden.

8.6 Die Zuwendung wird für einen festgelegten Zeitraum durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt und darf ausschließlich zu dem in diesem bestimmten Zweck verwendet werden. Dies ist halbjährlich in Form eines Zwischenberichts nachzuweisen, welcher der Bewilligungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf von je sechs Monaten unaufgefordert vorzulegen ist. Der Zwischenbericht enthält eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben in dem betreffenden Zeitraum, mitsamt geeigneten Belegen zum Nachweis der konkreten Verwendung der Zuwendung, einen vorläufigen Sachstand und weitere zum Nachweis erforderliche Unterlagen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids.

8.7 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto.

8.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBest-P, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch, bleiben unberührt.

8.9 Verwendungsnachweisverfahren

Entsprechend Nummer 6 ANBest-P ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über entstandene Kosten und gegebenenfalls realisierte Einnahmen mit entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen (Kontoauszügen) in Kopie innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind.

8.10 Rückforderung der Mittel

Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und für die Rückzahlung von Fördermitteln gelten §§ 48, 49 ff des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und ergänzend die

Vorschriften der ANBest-P sowie die nachstehenden Regelungen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide unter anderem dann zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von im Antrag angegebenen Planungen abgewichen worden ist,
- wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist oder bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,
- wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert sind,
- wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder rechtzeitig vorgelegt wird.

9. Ergänzende Regelungen

Ergänzende Regelungen können im Bewilligungsbescheid als Bedingungen oder Auflagen vorgesehen werden.

10. Transparenz und Publizität

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 der Agrar-Freistellungsverordnung die dort genannten Informationen über Vorhaben, die den festgelegten Schwellenwert überschreiten, auf einer öffentlich einsehbaren Internetseite veröffentlicht werden. Der Schwellenwert beträgt 10000,- Euro bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und 100000,- Euro bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

11. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2023 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Hamburg, den 15. Oktober 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1606

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma Aurubis AG hat mit Schreiben vom 29. September 2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren (Ziffer 3.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Muggenburger Hauptdeich 2 beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der

Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/hh dargelegt.

Hamburg, den 18. Oktober 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1608

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Thörlstraße“

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Heimfeld, Ortsteil 711, belegene Wegefläche des Weges „Thörlstraße“ (Flurstück 5180) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. Oktober 2023

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1609

Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig- Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Statistikamt Nord)

Die Zeichnungsbefugnisse mit Stand vom 30. Juni 2023, zuletzt geändert zum 1. September 2023, werden wie folgt geändert:

Für die Rubrik 10 „Beschaffungen und Dienstleistungen im Bereich der Vorzimmer des Vorstands und des Veranstaltungsmanagements“ werden zum 15. Oktober 2023

die Zeichnungsbefugnisse für Frau Sonja Kip (Vz-HH) widerrufen.

Hamburg, den 9. Oktober 2023

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Der Vorstand**

Amtl. Anz. S. 1609

Ortsübliche Bekanntmachung über den Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Erneuerung Eisenbahnüberführung (EÜ) Schanzenstraße, km 289,845, Strecke Berlin-Spandau Ost – Hamburg-Altona (6100) und km 289,844, Strecke Hamburg- Hauptbahnhof – Hamburg-Altona (1240), in Hamburg (Geschäftszeichen: 57135-571ppü/014-2021#002)

Das Eisenbahn-Bundesamt führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das genannte Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Erörterungstermin durch.

1. Der Erörterungstermin findet statt am Donnerstag, 02.11.2023 ab 14.00 Uhr in der Dienststelle des Eisenbahn-Bundesamtes, Standort Hamburg, 1. OG, Konferenzraum 1.18, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg.
2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bitte bringen Sie die Einladung zum Erörterungstermin und ein Ausweisdokument mit.
3. Der Einlass wird jeweils eine halbe Stunde vor Beginn des Erörterungstermins gewährt.
4. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
5. Sofern eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erfolgt, gelten die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de – Pfad: Datenschutz.
8. Weitere Informationen zu diesem Planfeststellungsverfahren sind zu finden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de – Pfad: Themen, Planfeststellung, Anhörungsverfahren, Hamburg, Erneuerung Eisenbahnüberführung (EÜ) Schanzenstraße.

Hamburg, den 24. Oktober 2023

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Standort Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1609

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Wandsbek:
KB HH Nr. 504 zum 30. Dezember 2023

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-140/23** endet am 8. November 2023 um 9.30 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hamburg, den 16. Oktober 2023

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen¹⁴⁷⁹

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: BUKEA ÖA-A2-134-23 – Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Chemikalien zu Betriebsanlagen

Auftraggeber: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
+49 40427940026
beschaffungstelle@bsw.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Chemikalien zu Betriebsanlagen

Die BUKEA betreibt im Hamburger Stadtgebiet Sicker-, Stau und Grundwasseraufbereitungsanlagen, bei denen ein unterschiedlicher Bedarf an Chemikalien für verfahrenstechnische Anwendungen besteht. Nicht vorhersehbare Anlagenstillstände, Abschaltungen oder Änderungen der Fahrweise können zu Minder- oder Mehrmengen der benötigten Chemikalien führen.

Ort der Leistungserbringung: Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 4. Februar 2024 bis 31. Januar 2027

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/a5a4bc54-736d-4e9d-82eb-257b62dcfd34>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

1. November 2023, 10.00 Uhr

Bindefrist: 1. Dezember 2023, 00.00 Uhr

- 11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Absatz 5 UVgO):

Siehe Vergabeunterlagen

- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Siehe Vergabeunterlagen

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung/Berufshaftpflichtversicherung

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 18. Oktober 2023

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

1480

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 352-23 JS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau einer Sporthalle,
Vogesenstraße 11, 22049 Hamburg

Bauftrag: Dachdecker

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 210.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Februar 2024;

Fertigstellung: ca. August 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

7. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1481

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 353-23 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Außenanlagen und Siele,
Bekassinenau 32, 22147 Hamburg

Bauftrag: GaLa-Bau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 220.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. Februar 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

1. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1482

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 347-23 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

2.BA: Sanierung Geb. 1,4.7,
Appelhoff, 2, 22309 Hamburg

Bauftrag: Dachabdichtung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 175.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Februar 2024;

Fertigstellung: ca. August 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

8. November 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. Oktober 2023

Die Finanzbehörde

1483

Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2022

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	EUR	EUR
<u>Aktiva</u>		
<u>A. Anlagevermögen</u>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	21.422,08	26.371,31
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke,grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	284.253.513,08	285.296.333,52
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.149.104,39	4.443.683,24
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.011.382,07	2.992.475,59
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.809.310,43	1.159.960,53
	<u>293.223.309,97</u>	<u>293.892.452,88</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00
2. Rückdeckungsansprüche aus Versorgungsleistungen	16.184.290,99	17.182.652,87
	<u>16.209.290,99</u>	<u>17.207.652,87</u>
	<u>309.454.023,04</u>	<u>311.126.477,06</u>
<u>B. Umlaufvermögen</u>		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	97.131,82	65.686,75
2. Unfertige Leistungen	9.765,00	7.185,00
	<u>106.896,82</u>	<u>72.871,75</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.461.691,37	1.141.524,78
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.451.215,66	3.310.789,54
3. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg	12.852.934,46	34.564.154,34
4. Sonstige Vermögensgegenstände	77.972,73	40.782,95
	<u>15.843.814,22</u>	<u>39.057.251,61</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	30.887.503,60	3.365.592,43
	<u>46.838.214,64</u>	<u>42.495.715,79</u>
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	61.665,69	42.400,75
<u>D. Aktive latente Steuern</u>	240.800,00	268.300,00
	<u>356.594.703,37</u>	<u>353.932.893,60</u>

Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2022

	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
<u>Passiva</u>		
<u>A. Eigenkapital</u>		
I. Gezeichnetes Kapital	7.669.378,22	7.669.378,22
II. Kapitalrücklage	121.324.722,52	123.989.041,78
III. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	877.650,09	877.650,09
IV. Bilanzgewinn/ Bilanzverlust	<u>80.816,43</u>	<u>-1.204.505,95</u>
	<u>129.952.567,26</u>	<u>131.331.564,14</u>
<u>B. Sonderposten</u>		
Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>11.218.317,67</u>	<u>11.770.457,54</u>
<u>C. Rückstellungen</u>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	54.373.917,00	53.679.808,00
2. Steuerrückstellungen	531.386,19	339.106,81
3. Sonstige Rückstellungen	<u>3.585.447,09</u>	<u>3.743.149,13</u>
	<u>58.490.750,28</u>	<u>57.762.063,94</u>
<u>D. Verbindlichkeiten</u>		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	15.529.923,14	15.143.821,61
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.703.631,47	923.835,25
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg	159.828,43	139.283,97
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>428.005,05</u>	<u>385.817,98</u>
	<u>17.821.388,09</u>	<u>16.592.758,81</u>
<u>E. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	139.111.680,07	136.476.049,17
	<u><u>356.594.703,37</u></u>	<u><u>353.932.893,60</u></u>

Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022 EUR	2021 EUR
Umsatzerlöse	25.144.844,13	26.147.129,38
Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	2.580,00	4.260,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	77.264,75	102.894,50
Sonstige betriebliche Erträge	928.069,87	1.397.725,29
Materialaufwand	5.248.156,00	5.018.807,02
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.060.159,67	947.185,08
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.187.996,33	4.071.621,94
Personalaufwand	16.062.570,61	16.447.961,33
a) Löhne und Gehälter	12.647.070,58	12.869.777,85
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	3.418.500,03	3.578.183,48
davon für Altersversorgung € 812.586,83 (Vorjahr: T€ 804)		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.526.598,84	3.372.080,85
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.580.230,09	2.068.205,16
Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen	1.484.396,69	1.208.258,95
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	792.647,55	1.221.492,29
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.822.091,19	4.805.069,41
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	528.546,24	456.346,24
Ergebnis nach Steuern	<u>-1.338.389,98</u>	<u>-2.086.709,60</u>
Sonstige Steuern	40.606,90	243.592,68
Jahresfehlbetrag	<u>-1.378.996,88</u>	<u>-2.330.302,28</u>
Entnahme aus der Kapitalrücklage	2.664.319,26	2.367.426,74
Ergebnisvortrag	-1.204.505,95	-1.241.630,41
Bilanzgewinn (Vj: Bilanzverlust)	<u>80.816,43</u>	<u>-1.204.505,95</u>

Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –, Hamburg – Anlagenspiegel 2022

Hamburger Friedhöfe – AöR –, Hamburg
Anlagenspiegel 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten per 01.01.	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	per 31.12.	Absetzungen für Abnutzung per 01.01.	lfd. Jahr	Abgänge	per 31.12.	Buchwert per 01.01.	per 31.12.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.374.165,51 €	3.718,02 €	20.123,06 €	-	1.357.760,47 €	- 1.347.794,20 €	8.667,25 €	20.123,06 €	- 1.336.338,39 €	26.371,31 €	21.422,08 €
1. Software	1.374.165,51 €	3.718,02 €	20.123,06 €	-	1.357.760,47 €	- 1.347.794,20 €	8.667,25 €	20.123,06 €	- 1.336.338,39 €	26.371,31 €	21.422,08 €
II. Sachanlagen	350.685.963,03 €	2.877.424,72 €	550.550,84 €	-	353.012.836,91 €	- 56.793.510,15 €	- 3.517.931,59 €	521.914,80 €	- 59.789.526,94 €	293.892.452,88 €	293.223.309,97 €
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	323.820.141,21 €	630.005,77 €	41.811,99 €	548.509,73 €	324.956.844,72 €	- 38.523.807,69 €	- 2.221.335,43 €	41.811,48 €	- 40.703.331,64 €	285.296.333,52 €	284.253.513,08 €
2. Technische Anlagen	12.727.535,19 €	123.554,59 €	-	-	12.851.089,78 €	- 8.283.851,95 €	- 418.133,44 €	-	- 8.701.985,39 €	4.443.683,24 €	4.149.104,39 €
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.978.326,10 €	926.004,73 €	508.738,85 €	-	13.395.591,98 €	- 9.985.850,51 €	- 878.462,72 €	480.103,32 €	- 10.384.209,91 €	2.992.475,59 €	3.011.382,07 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.159.960,53 €	1.197.859,63 €	-	548.509,73 €	1.809.310,43 €	-	-	-	-	1.159.960,53 €	1.809.310,43 €
III. Finanzanlagen	17.207.652,87 €	328.007,82 €	1.326.369,70 €	-	16.209.290,99 €	-	-	-	-	17.207.652,87 €	16.209.290,99 €
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00 €	-	-	-	25.000,00 €	-	-	-	-	25.000,00 €	25.000,00 €
2. Rückdeckungsansprüche aus Versorgungsleistungen	17.182.652,87 €	328.007,82 €	1.326.369,70 €	-	16.184.290,99 €	- 58.141.304,35 €	- 3.526.598,84 €	542.037,86 €	- 61.125.865,33 €	17.182.652,87 €	16.184.290,99 €
	369.267.781,41 €	3.209.150,56 €	1.897.043,60 €	-	370.579.888,37 €	-	-	542.037,86 €	- 61.125.865,33 €	311.126.477,06 €	309.484.023,04 €

Hamburger Friedhöfe

- Anstalt öffentlichen Rechts -, Hamburg Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

A. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Auch im Geschäftsjahr 2022 stand der gesamte betriebliche Ablauf ganz im Zeichen der fortwährenden Pandemie. Dabei konnten viele Maßnahmen, hierzu gehören Abstandsgebote, Maskenpflicht, Arbeiten im Homeoffice, Durchführung von Infektionstests, weiter optimiert werden und es wurde in vielen Bereichen durch Routine auch ein relativ wenig gestörter Betriebsablauf wiedererlangt. Allerdings mussten auch neue, gesetzliche Anforderungen, wie die Einführung der 3G-Regelung organisiert und die Durchführung kontrolliert werden. Die im ersten Pandemie-Jahr vorgenommenen Investitionen im Bereich der IT, die weitere betriebliche Optimierung des digitalen Dokumentenmanagements und die weitgehende Durchführung von Online-Besprechungen erlaubte eine nahezu uneingeschränkte Arbeit von Zuhause.

Die Durchführung von Trauerfeiern und Beisetzungen war, trotz Erleichterungen in der hamburgischen Eindämmungsverordnung, weiterhin eingeschränkt. Allerdings konnten erheblich mehr Trauerfeiern durchgeführt werden.

Langfristige Marktveränderungen wurden durch die Auswirkungen der Pandemie auch im dritten Jahr weitgehend überdeckt.

Die Beisetzungszahlen in Hamburg (die Beisetzungsstatistik der BUKEA ist aufgrund teilweise nicht gemeldete Beisetzungszahlen anderer Friedhöfe unvollständig) sind im Vergleich zum Vorjahr auf 17.045 gestiegen. Mit 8.054 Beisetzungen hat das Unternehmen einen Marktanteil von 47,25% erreicht und damit im Vergleich zum Vorjahr seinen Marktanteil etwas erhöht. Von den Beisetzungen der Hamburger Friedhöfe – AöR – sind 78,95% Urnen- und 21,05% Sargbeisetzungen.

In 2022 betrug die Kostenerstattung für die Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Grüns 3,8 Mio. €.

Die Liquidität der Hamburger Friedhöfe – AöR – hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. Es ist vorgesehen, die nicht betriebsnotwendige Liquidität im Rahmen einer Anlagerichtlinie weiterhin sicher, ökonomisch und ertragreich zur Anlage zu bringen.

Am 18. Dezember 2022 wurden die Hamburger Friedhöfe Opfer eines Hackerangriffs. Der IT-Betrieb wurde massiv gestört. In Rücksprache mit dem Landeskriminalamt, wurden die Lösegeldforderungen der Erpresser nicht erfüllt. Teilweise gingen Daten unwiederbringlich verloren. Hierzu gehörten Teile der Rechnungsablage des Finanzwesens und der Vertragsverwaltung. Bereits am nächsten Tag konnte der Betrieb die wichtigsten Friedhofsaufgaben wieder durchführen. Die Systeme werden im Laufe des Jahres 2023 neu gestaltet und die Sicherheitsvorkehrungen werden weiter ausgebaut. Die Systemwiederherstellung wird von einem IT-Experten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars prüferisch begleitet. Dieser berichtet der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat über den Fortgang der Arbeiten.

B. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Ertragslage

Im Berichtsjahr verminderten sich die Umsatzerlöse um 1,00 Mio. € auf 25.145 Mio. €. Von dem im Jahr 2011 erst-

malig gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren wurde ein Betrag von 9,9 Mio. € aufgelöst und ein Betrag von 12,6 Mio. € zugeführt.

Die friedhofsbezogenen Umsatzerlöse unterteilen sich in Benutzungsgebühren (14.885 T€; Vorjahr 14.542 T€), Entgelte für Grabpflegeleistungen (3.519 T€; Vorjahr 3.544 T€), Verwaltungsgebühren (671 T€; Vorjahr 586 T€) und die Kostenerstattung für das Öffentliche Grün (3.800 T€; Vorjahr 5.300 T€). Im Gegensatz zum Vorjahr erhielten die Hamburger Friedhöfe AöR zum Jahresende keine Sonderzuweisung zur Ergebnisverbesserung aus Restmitteln der BUKEA. Die sonstigen Umsatzerlöse gliedern sich in Erlöse aus Mieten und Pachten (877 T€), Erträge aus der Geschäftsbesorgung mit der HKG (799 T€) sowie sonstige Nebenerlöse (594 T€), die indirekt mit dem Bestattungswesen im Zusammenhang stehen.

Im Rahmen der Investitionen wurden 77 T€ (Vorjahr 103 T€) Eigenleistungen aktiviert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Erstellung neuer und die Erweiterung bereits vorhandener Grabfelder inklusive der dazugehörigen Wege.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf 928 T€ (Vorjahr 1,4 Mio. €); die wesentlichen Posten sind Erträge aus öffentlichen Zuschüssen von 199 T€ (Vorjahr 458 T€) und aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse von 552 T€ (Vorjahr 517 T€).

Aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der HKG wurden Beteiligungserträge in Höhe von 1,484 Mio. € (Vorjahr 1.208 T€) erzielt. So wie die Umsatzerlöse bei der HKG seit dem 1. März 2020 nicht mehr bei HF gebucht werden, so erhöht sich der direkte Erlös bei der HKG. Dies und eine originäre Verbesserung des Geschäftsverlaufs der HKG führt zu einem erheblich gesteigerten Ergebnis.

Die Erhöhung des Materialaufwandes um 4,57% im Vergleich zum Vorjahr liegt im Wesentlichen an Preiserhöhungen für die bezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Auch bei den bezogenen Leistungen sind Preiserhöhungen zu verzeichnen, die zum Teil durch Einsparungen ausgeglichen werden konnten.

Insgesamt sinkt das Rohergebnis insbesondere aufgrund einer geringeren Kostenerstattung für das Öffentliche Grün.

Der Personalaufwand liegt in 2022 mit 16,06 Mio. € um 2,4% (385 T€) unter dem Vorjahr, davon betreffen die Löhne und Gehälter 12,6 Mio. €, die damit gegenüber 2021 um 1,73% (223 T€) gesunken sind. Dies ist im Wesentlichen auf verzögerte Stellenwiederbesetzungen zurückzuführen.

Der durchschnittliche Personalbestand 2022 – ohne Auszubildende und ohne Geschäftsführer – hat sich mit 303 gegenüber dem Vorjahr um 9 Mitarbeiter vermindert. Trotz des nahezu unveränderten Stellenplans, mussten die Hamburger Friedhöfe erheblich mehr Aufwand zur Gewinnung von Personal betreiben. Dies galt sowohl für absehbare Fälle von Verrentungen, als auch für die sonstige Fluktuation. Hierdurch entstand immer wieder ein Zeitraum vakanter Stellen. Insgesamt konnten, trotz des angespannten Arbeitsmarktes, alle Stellen wiederbesetzt werden.

Die Abschreibungen belaufen sich in 2022 auf 3,5 Mio. € und sind damit gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen.

Das negative Zinsergebnis in 2022 fällt mit 1.029 T€ im Vergleich zum Vorjahr um 2.554 T€ aufgrund von Änderungen des Rechnungszinssatzes deutlich niedriger aus.

Die Hamburger Friedhöfe schließen das Geschäftsjahr 2022, auch ohne eine Sonderzuwendung zum Jahresende seitens der BUKEA über 1,5 Mio. €, mit einem Jahresverlust von 1.379 T€ ab. Die Verbesserung ggü. dem Vorjahr mit einem Jahresverlust in Höhe von 2.330 T€ beruht insbesondere auf einem deutlich geringeren Aufwand für Zinsatzänderung.

Geplant war im Wirtschaftsplan 2022 ein Fehlbetrag von 5.537 T€, das Ergebnis fällt damit um 4.158 T€ besser aus als geplant. Die Planabweichung resultiert insbesondere aus gegenüber Plan erhöhten Umsatzerlösen und unter Plan liegendem Personalaufwand und Zinsaufwand.

Vermögens- und Finanzlage

Das Anlagevermögen hat sich auf 309,45 Mio. € vermindert. Den Investitionen von 2,9 Mio. € (ohne Finanzanlagen) stehen Abschreibungen von 3,5 Mio. € gegenüber. Der Großteil der Investitionen entfiel auf unbewegliche Grundstückseinrichtungen, Grabfelder, Außenanlagen und Gebäude (1.179 T€) sowie Maschinen, Geräte und Fahrzeuge (710 T€). Die Finanzierung der Investitionen konnte wie in den Vorjahren vollständig aus Eigenmitteln und Zuschüssen geleistet werden.

Unter den langfristigen Rückstellungen werden neben Pensionsrückstellungen die Rückstellungen für Jubiläums- und Beihilfeverpflichtungen und die Rückstellungen für den Arbeitnehmeranteil zur Altersversorgung, für Archivierungskosten sowie für die zukünftige Betriebsprüfung durch das Finanzamt für Großunternehmen ausgewiesen.

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Forderungen übersteigen die mittel- und kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Entwicklung der Liquidität

Der Finanzmittelfonds – bestehend aus Tages- und Festgeldern, die bei der Hamburger Commercial Bank, Hamburg, der Finanzbehörde und der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, angelegt sind – ist im Vergleich zum Vorjahr von 37,4 Mio. € auf 42,9 Mio. € gestiegen. Im Gegensatz zu den Vorjahren konnte durch die gestiegenen Zinsen auf dem Finanzmarkt im Laufe des abgelaufenen Geschäftsjahrs mehr als 30 Mio. € betrieblich nicht benötigte liquide Mittel wieder bei verschiedenen Hamburger Geschäftsbanken ertragreich angelegt werden.

Die Hamburger Friedhöfe – AöR – war jederzeit zahlungsfähig.

C. Prognosebericht

Im Geschäftsjahr 2022 hat die Zahl der Beisetzungen in Hamburg im Vergleich zu 2021 leicht zugenommen. Für 2023 wird eine Entwicklung wie im Berichtsjahr erwartet. Die statistischen Prognosen weisen darauf hin, dass die Sterbefallzahlen in Zukunft langsam moderat und kontinuierlich zunehmen werden.

Für die Hamburger Friedhöfe – AöR – bleibt weiterhin das Hauptziel, die Ertragslage durch eine wirtschaftliche und kundenfreundliche Betriebsführung zu sichern. Die kompetente Beratung und Betreuung der Kunden sowie ein gezielter Service mit hohem Qualitätsanspruch bleiben Schwerpunkte des unternehmerischen Handelns. Die vielfältigen Vorsorgeangebote des Unternehmens werden von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommen, so dass die Marketing- und Vertriebsaktivitäten sich auch künftig auf dieses Angebot konzentrieren werden. Das Vorsorgeangebot wurde um den vollständig über das Internet buchbaren Weg erweitert. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden

bereits weit über 100 Verträge hierüber abgeschlossen. Der weitere Ausbau dieser Angebote wurde bereits teilweise realisiert. Der aktuelle Schwerpunkt der Vertriebstätigkeit liegt vornehmlich im massiven Ausbau der digitalen Angebote. So gibt es ein erweitertes Vorsorgeangebot. Es ist vorgesehen, dass zukünftig auch im aktuellen Sterbefall der Grabverkauf und die Grabpflege vollständig digital angeboten werden. Ein weiterer Schwerpunkt wird der digitale Self-Service-Bereich sein. Hier können die Kunden unmittelbar ihre hinterlegten Stammdaten (Adresse, Kontoverbindung etc.) ändern. Diese Aktivitäten sollen zu mehr Bequemlichkeit auf Kundenseite und einer erhöhten Effizienz im betrieblichen Ablauf führen.

Zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung sind keine bestandsgefährdenden Ereignisse bekannt. Der Krieg in der Ukraine hat zu stark gestiegenen Energiekosten geführt. Durch langfristige Lieferverträge waren die Hamburger Friedhöfe im Erdgas- und Strombereich lange Zeit kaum betroffen. Nur der Bezug von Fahrzeug- und Heizungskraftstoffen verteuerten sich 2022 bereits erheblich. Seit 2023 steigen nunmehr auch die Stromkosten erheblich und 2024 werden die Gesteungskosten für Erdgas erheblich steigen. Es ist damit zu rechnen, dass die Beschaffung aller übrigen Güter weiterhin einem starken Inflationsdruck unterliegen. Die kriegsbedingten Beschaffungsrisiken haben abgenommen und zurzeit wird keine Verschärfung erwartet.

Die Substitution der bisherigen Energieträger für die Kremation, die Beheizung der Gebäude und die Betankung der Fahrzeuge und Maschinen ist kurzfristig nicht möglich. Allerdings arbeiten die Hamburger Friedhöfe an ökologischen und ökonomischen Gründen an regenerativen Alternativen. Im Wirtschaftsplan 2023 sind 300 T€ für die Installation von Photovoltaikanlagen vorgesehen, der langjährige Umstieg von Verbrenner- auf Elektromaschinen und -fahrzeuge wird fortgesetzt und der geplante neue Betriebs- hof auf dem Ohlsdorfer Friedhof soll mehr regenerative Energie (Holzhackschnitzel-BHKW, Photovoltaikanlagen) produzieren als verbrauchen.

Bei den Planungen des Jahres 2023 geht die Hamburger Friedhöfe – AöR – davon aus, dass die Fallzahlen bei den Beisetzungen ungefähr den gleichen Umfang wie in den Vorjahren erreichen. Nach den Gebührensteigerungen in Höhe von ca. 2,8 % im abgelaufenen Geschäftsjahr, sind für das Jahr 2023 Gebührenerhöhungen von ca. 3,3 % zu erwarten. Wegen der weiterhin steigenden Preise für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, sowie der tariflich erheblichen steigenden Personalaufwendungen, wird für das Jahr 2024 eine Gebührenerhöhung für die hoheitlichen Leistungen in Höhe von 5,3 % angestrebt.

Für 2023 weist der Wirtschaftsplan einen Verlust von 4,618 Mio. € aus. Wie in den Vorjahren, wird auch im Jahr 2023 der Verlust durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage getragen.

Mittelfristig ist für 2024 ein geringerer Verlust geplant. Die Planungen berücksichtigen eine Kostenerstattung für das öffentliche Grün in Höhe von 4,8 Mio. € ab 2023. Die Jahresergebnisse der Hamburger Friedhöfe – AöR – enthalten jeweils die Ergebnisabführung aus der Hamburger Krematorium GmbH. Weiterhin wird angenommen, dass insbesondere durch ein höheres allgemeines Zinsniveau sowohl die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen reduziert werden können, als auch mit höheren Zinserträgen aus der Termingeldanlage nicht betrieblich benötigter Liquidität gerechnet wird.

Die Planinvestitionen liegen mit 8,832 Mio. € um 1,871 Mio. € über den Planwerten von 2022 und 5,951 Mio. €

über den Istwerten 2022. Die größten Maßnahmen sind Investitionen in die Gebäude und unbewegliche Grundstückseinrichtung. Die Finanzierung erfolgt aus Eigenmitteln.

D. Risikobericht einschließlich Angaben zum Risikomanagementsystem

Auf Grund der Anforderungen aus dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich hat die Geschäftsführung ein Risiko- und Chancenmanagement-System eingerichtet. Es orientiert sich an den Hinweisen zum Risiko- und Chancenmanagement in „Hinweise für das Beteiligungsmanagement der Freien und Hansestadt Hamburg“ der Finanzbehörde von 2016.

Es ist stufenweise aufgebaut und umfasst die Identifizierung von Risiken nach sieben vorgegebenen Risikokategorien sowie deren Bewertung nach Eintrittswahrscheinlichkeit mit den Ausprägungen unwahrscheinlich, wahrscheinlich, sehr wahrscheinlich und nach dem Schadensausmaß mit den Ausprägungen hoch, mittel, niedrig. So weit wie möglich werden Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit quantitativ geschätzt. Für jedes Risiko werden wesentliche Maßnahmen zu seiner Begrenzung oder Verhinderung aufgezeigt mit Angabe der verantwortlichen Bereiche.

Dieses Risikomanagement-System wird vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen und Initiativen oder Maßnahmen des Unternehmens mindestens einmal jährlich aktualisiert und nach Erörterung im Führungskreis überarbeitet. Die wesentlichen Unternehmensrisiken werden in einem Risikobericht zusammengefasst und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben. Die Erkenntnisse aus dem Risiko- und Chancenmanagementsystem fließen in die Jahres- und Mittelfristpläne des Konzernunternehmens und seiner Tochtergesellschaft ein.

Chancen ergeben sich für den Konzern insbesondere aus der Erweiterung und Individualisierung des Produktportfolios sowie der weiteren Entwicklung im Rahmen des Projekts „Ohlsdorf 2050“ und des Nachfolgeprojektes „Ohlsdorf bewegt“ sowie in der weiteren Digitalisierung und Zentralisierung verschiedener Dienstleistungen.

Die größten Risiken für den Konzern sind neben den aktuellen Kriegsauswirkungen die unzureichende Kostenerstattung für die Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Grüns sowie die Kosten für die Sanierung der Gebäude und der Infrastruktur, insbesondere der denkmalgeschützten Kapellen, der Straßen und der Sielsysteme.

E. Hamburger Corporate Governance Kodex

Seit 2009 gilt für die Hamburger Friedhöfe und ihr Tochterunternehmen der Hamburger Corporate Governance Kodex. Der Kodex beinhaltet eine Zusammenfassung der wichtigsten Grundsätze zur Führung, Überwachung und Prüfung der Hamburger Unternehmen. Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind gehalten, den Empfehlungen des Kodexes zu entsprechen. Sofern von diesen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. Empfehlungen nicht angewendet wurden, sind sie im Einzelnen zu erläutern. Dieses ist für die Hamburger Friedhöfe – AöR – und ihre Tochterunternehmen mit einer Entsprechenserklärung erfüllt. Diese Erklärung wird im Internet veröffentlicht.

Hamburg, den 25. April 2023

**Hamburger Friedhöfe – AöR –
Die Geschäftsführung
Carsten Helberg**

Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –, Hamburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Grundlagen

Die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – hat ihren Sitz in Hamburg.

Der Jahresabschluss wird entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Mit der Aufstellung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs sowie eines Lageberichtes erfüllt die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – (im Folgenden Hamburger Friedhöfe – AöR – oder HF) die Anforderungen des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – (HFG).

Die Ausweisvorschriften des HGB wurden ergänzt um die von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) im Rahmen der Konzernrichtlinie bestimmten Posten Forderungen und Verbindlichkeiten gegen/gegenüber der FHH einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten gegen/gegenüber mit der FHH verbundenen Unternehmen.

Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich ausschließlich um Software, die zu Anschaffungskosten abzüglich angemessener Abschreibungen aktiviert wurde. Die Abschreibungen nach der linearen Methode erfolgen bei einer angenommenen Nutzungsdauer von vier bis fünf Jahren.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei abnutzbaren Gegenständen vermindert um die Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen wurden auf der Grundlage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände nach der linearen Methode entsprechend den amtlichen AfA-Tabellen vorgenommen. Geringwertige Anlagegüter bis 250,00 € wurden als Betriebsausgabe angesetzt, geringwertige Anlagegüter von 250,01 € bis 800,00 € wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten angesetzt, die hierunter ausgewiesenen Forderungen aus Rückdeckungsansprüchen gegen den HVF wurden unter Zugrundelegung des Gutachtens über die Bewertung aus Forderungen aus Rückdeckungsansprüchen der Hamburger Friedhöfe – AöR – bewertet.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe enthalten am Bilanzstichtag Heizöl, Tankgas, Benzin und Diesel; die Bewertung erfolgt unter Beachtung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten.

Die bis zum Bilanzstichtag ausgewiesenen unfertigen Leistungen wurden mit den Herstellungskosten unter Beachtung der verlustfreien Bewertung angesetzt. Die Herstellungskosten umfassen die Fertigungseinzelkosten, Materialeinzelkosten, Sondereinzelkosten der Fertigung, Materialgemeinkosten, Fertigungsgemeinkosten, Verwaltungsgemeinkosten und Aufwendungen für freiwillige Sozialleistungen sowie für betriebliche Altersversorgung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Pauschal- und Einzelwertberichtigungen werden in angemessener Höhe vorgenommen,

Ausbuchungen erfolgen bei Uneinbringlichkeit. Forderungen, die älter als ein Jahr sind, werden zu 100% wertberichtigt. Forderungen mit einer Laufzeit zwischen 90 Tagen und einem Jahr werden zu 50% wertberichtigt.

Liquide Mittel werden mit dem Nominalwert bilanziert und bestehen in Euro.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst die Ausgaben des Geschäftsjahres, die erst in den Folgejahren aufwandswirksam werden.

Die aktiven latenten Steuern betreffen die aktiven latenten Steuern des Betriebes gewerblicher Art „Erbringung von Dienstleistungen für die HKG“.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert angesetzt.

Der Sonderposten wurde für Investitionszuschüsse gebildet. Die Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer der bezuschussten Gegenstände des Anlagevermögens.

Der Wertansatz der Rückstellungen berücksichtigt nach Maßgabe des HGB angemessen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und ist in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte mit dem Erfüllungsbetrag.

Die Bewertung der anderen aktivierten Eigenleistungen erfolgte mit den Fertigungseinzelkosten, Materialeinzelkosten, Sondereinzelkosten der Fertigung, Materialgemeinkosten, Fertigungsgemeinkosten, Verwaltungsgemeinkosten und Aufwendungen für freiwillige Sozialleistungen sowie für betriebliche Altersversorgung.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2022 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Zum 31.12.2022 bestehen für 138 (Vorjahr 145) aktive und ausgeschiedene Anwärter sowie für 337 (Vorjahr 354) Ruhegeld- und Versorgungsempfänger Forderungen aus Rückdeckungsansprüchen gegen den HVF in Höhe von 15.901 T€ (Vorjahr 16.877 T€). Die Rückdeckungsansprüche wurden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und mit dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Diskontierungssatz ermittelt.

Die Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit Tz 61 des IDW RS HFA 30 n.F. mit dem Schreiben der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 06.12.2010 nach dem ratierlichen Anwartschaftsbarwertverfahren Projected-Unit-Credit-Methode unter Anwendung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Bei der Ermittlung des erforderlichen Rückstellungsbetrages wurde ein Rechnungszinsfuß von 1,78% (Vorjahr 1,87%), eine generelle Einkommenssteigerung von 2,0%, eine Anpassung der laufenden monatlichen Renten von 1,0% und eine Fluktuation von 3,0% zugrunde gelegt.

Zahlungen zur Erfüllung der Ansprüche werden als Abgang erfolgsneutral erfasst. Die Differenz zwischen dem um Abgänge verminderten Anfangsbestand und dem gutach-

terlich festgestellten Endbestand wird ertragswirksam als Zugang zu den Rückdeckungsansprüchen unter den Zinserträgen (Zinserträge und Zinserträge aus der Änderung des Rechnungszinssatzes) sowie unter dem Personalaufwand ausgewiesen. Zum Stichtag erfolgt eine Spitzabrechnung mit dem HVF über geleistete Versorgungszahlungen im Berichtsjahr.

Aufgrund der Bewertungsänderung für Pensionsrückstellungen ist in analoger Anwendung ab dem Jahr 2016 jährlich eine Vergleichsbewertung zwischen dem 10-Jahresdurchschnitts-Zins und dem 7-Jahres-Durchschnittszins durchzuführen. Zum 31.12.2022 beträgt die entsprechende Bewertungsdifferenz bei den Rückdeckungsansprüchen 626.037 € (Rückdeckungsansprüche HVF => Bewertung mit Zins auf 7-Jahresdurchschnitt = 16.526.846 €; Bewertung mit Zins auf 10-Jahresdurchschnitt = 15.900.809 €; Forderungen FHH => Bewertung mit Zins auf 7-Jahresdurchschnitt = 401.002 €; Bewertung mit Zins auf 10-Jahresdurchschnitt = 377.067 €).

Vorräte

Bei den **unfertigen Leistungen** handelt es sich um Beisetzungsfälle, die am 31.12.2022 noch nicht abgeschlossen waren.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Es handelt sich im Wesentlichen um Forderungen aus gebührenpflichtigen Leistungen für Beisetzungen auf den Friedhöfen Ohlsdorf, Öjendorf, Volksdorf und Wohldorf. Darüber hinaus werden Forderungen aus den Geschäftsbesorgungs-, Ergebnisabführungs-, Pacht- und Personalüberleitungsverträgen mit der HKG ausgewiesen. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen sonstige Forderungen gegenüber der HKG mit 1.451 T€ (Vorjahr 3.311 T€).

Von den Forderungen betreffen 12.853 T€ (Vorjahr 34.564 T€) die Gewährträgerin FHH und vollkonsolidierte Unternehmen. HF hat 12 Mio. € ihrer Liquidität beim Vermögens- und Beteiligungsmanagement der FHH der Kasse Hamburg in Form von Tagesgeldern angelegt, sowie weitere 30 Mio. € in Form von Festgeldern bei zwei Geschäftsbanken mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten. Die Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg enthalten zum 31.12.2022 644 T€ (Vorjahr 267 T€) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus Bestattungen gemäß § 10 Bestattungsgesetz.

Die restlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Aktive latente Steuern

Auf Grundlage der Regelungen zur Vereinheitlichung der Bewertungs- und Bilanzierungsstandards im Konzern der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) hat die HF im Jahr 2010 das Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB in Anspruch genommen und aktive latente Steuern ausgewiesen, die ihre Ursache in der abweichenden Bewertung für Rückstellungen und Forderungen des Betriebs gewerblicher Art „Erbringung von Dienstleistungen für die HKG“ (BgA HKG) haben. Aufgrund der ertragsteuerlichen Organschaft erfolgt die bilanzielle Berücksichtigung der Latenz der HKG grundsätzlich auch bei der Anstalt.

Zum 31.12.2022 werden insgesamt aktive latente Steuern in Höhe von 241 T€ (Vorjahr 268 T€) ausgewiesen. Sie resultieren zum 31.12.2022 aus Differenzen bei den Rückstellungen von 888 T€ und bei den Forderungen von 142 T€. Die Ermittlung erfolgte unter der Anwendung eines Körperschaftsteuersatzes von 15,83% (15% Körperschaftsteuer

und 5,5% Solidaritätszuschlag) und eines Gewerbesteuer-satzes von 16,45%.

Eigenkapital

Die Hamburger Friedhöfe – AöR – hat im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.379 T€ (Vorjahr Jahresfehlbetrag 2.330 T€) erwirtschaftet. Zusammen mit dem Differenzbetrag zwischen Auflösung und Zuführung zu dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren in Höhe von 2.664 T€, der in Anwendung der Aufsichtsratsbeschlüsse aus dem Jahr 2011 aus der Kapitalrücklage entnommen wurde, hat sich der Bilanzverlust zum 31.12.2021 in Höhe von 1.204 T€ um 1.285 T€ zum 31.12.2022 zu einem Bilanzgewinn in Höhe von 81 T€ umgewandelt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

In 2022 wurde der Sonderposten mit 552 T€ aufgelöst, es gab keine Zuführungen.

Rückstellungen

Die **Pensionsrückstellungen** wurden unter Beachtung des von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Diskontierungssatzes ermittelt. Die Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit Tz 61 von IDW RS HFA 30 n.F. mit dem Schreiben der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 06.12.2010 nach dem ratierlichen Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode). Es wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit einem Rechnungszinsfuß von 1,78% (Vorjahr 1,87%), eine generelle Einkommenssteigerung von 2,0%, eine Anpassung der laufenden monatlichen Renten von 1,0% und eine Fluktuation von 3,0% zugrunde gelegt.

Aufgrund der Bewertungsänderung für Pensionsrückstellungen ist ab dem Jahr 2016 jährlich eine Vergleichsbewertung zwischen dem 10-Jahresdurchschnittszins und dem 7-Jahres-Durchschnittszins durchzuführen. Zum 31.12.2022 beträgt diese Bewertungsdifferenz bei den Pensionsrückstellungen 3.154.655 € (Bewertung mit Zins auf 7-Jahresdurchschnitt = 57.528.572 €/Bewertung mit Zins auf 10-Jahresdurchschnitt = 54.373.917 €).

Zum 31.12.2022 bestehen gemäß § 249 HGB für 362 (Vorjahr 363) aktive und ausgeschiedene Anwärter sowie für 375 (Vorjahr 388) Ruhegeld- und Versorgungsempfänger Pensionsrückstellungen in Höhe von 54,37 Mio. €.

Die **Steuerrückstellungen** betreffen Ertragsteuern für den Betrieb gewerblicher Art „Erbringung von Dienstleistungen für die HKG“ und aus der steuerlichen Organschaft mit der HKG.

Die **Rückstellungen für Beihilfe-, Jubiläumsverpflichtungen und Altersteilzeit** werden in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Die Bewertung erfolgte nach dem zeiträtierlichen Barwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) auf der Grundlage der Heubeck-Richttafeln 218 G mit einem Rechnungszinssatz von 1,44% (Vorjahr 1,35%) für die Beihilfe-, und Jubiläumsverpflichtungen, für die Verpflichtungen aus Altersteilzeit wurde ein Rechnungszinssatz von 0,57% (Vorjahr 0,57%) angesetzt. Für die Beihilfeverpflichtungen und die Jubiläumsverpflichtungen wurden wieder eine Fluktuation von 3,0% angesetzt, für die Grundkopfschäden der Beihilfeverpflichtung wurden 2,0% zugrunde gelegt. Der Einkommenstrend für die Jubiläumsverpflichtungen sowie für die Altersteilzeitverpflichtungen wurde mit 2,0% angenommen. Die **Rückstellungen** betragen für Beihilfeverpflichtungen 1.989 T€ (Vorjahr 2.105 T€), für Jubiläumsverpflichtungen 71 T€ (Vorjahr 78 T€) und für die Altersteilzeitverpflichtungen 57 T€ (Vorjahr 0 T€).

Im Übrigen beinhalten die **sonstigen Rückstellungen** Personalrückstellungen mit 890 T€ (Vorjahr 969 T€), Archivierungsverpflichtungen 198 T€ (Vorjahr 200 T€), Verpflichtungen aus Jahresabschlusskosten 153 T€ (Vorjahr 156 T€) sowie Rückstellungen für die Staats- und Fachaufsicht 115 T€ (Vorjahr 110 T€).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten enthalten mit 15.530 T€ erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen für Vorsorge- und Grabpflegeverträge.

In den Sonstigen Verbindlichkeiten sind 101 T€ (Vorjahr 210 T€) Steuerverbindlichkeiten und mit 115 T€ (Vorjahr 111 T€) Verbindlichkeiten gegenüber der Berufsgenossenschaft.

Die übrigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Die gesamten Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und sind unbesichert.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die erhaltenen Entgelte für die Grabnutzung und die Grabpflege, aus denen zukünftig Leistungen erbracht werden müssen, werden unter diesem Posten bilanziert. Die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens erfolgt jährlich entsprechend den eingezahlten Beträgen für Leistungen des laufenden Jahres. Der Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren wird über die 25-jährige Ruhezeit, die Entgelte für Grabpflege über die entsprechende Vertragslaufzeit aufgelöst.

Umsatzerlöse

Die wesentlichen Umsatzerlöse entstanden aus dem Bestattungswesen:

	2022 T €	2021 T €
Benutzungsgebühren	14.885	14.542
Verwaltungsgebühren	671	586

Außerdem erzielte die Hamburger Friedhöfe – AöR – Erlöse durch gärtnerische Arbeiten:

	2022 T €	2021 T €
Grabpflege	3.519	3.543
Erstattung öffentliches Grün	3.800	5.300

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse von 552 T€ (Vorjahr 517 T€), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von 43 T€ (Vorjahr 158 T€) enthalten, Erträge aus Schadensersatzleistungen von 11 T€ (Vorjahr 36 T€), Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen von 106 T€ (Vorjahr 171 T€), sowie eine Kostenerstattung für die Corona bedingten Mehraufwendungen von 48 T€ (Vorjahr 216 T€). Den Zuschüssen für das Projekt Ohlsdorf bewegt 150 T€ (Vorjahr 150 T€) stehen in gleicher Höhe Aufwendungen gegenüber. Weiterhin sind hier Erträge aus Spenden enthalten.

Materialaufwand

Es handelt sich zum einen um die Aufwendungen für Beschaffung von Pflanzen und sonstigem Material für die Grabpflege sowie Treibstoffe für den Fuhrpark und zum anderen um Aufwendungen für bezogene Leistungen. Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr um 4,57% liegt im

Wesentlichen an den höheren Aufwendungen für Treib- und Schmierstoffe, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Heizgas 1.060 T€ (Vorjahr 947 T€), Heizöl und Strom 534 T€ (Vorjahr 492 T€), an den höheren Aufwendungen für Instandhaltung und Wartung der Gebäude 338 T€ (Vorjahr 226 T€), Instandhaltung Straßen, Wege und Plätze 104 T€ (Vorjahr 58 T€) den Aufwendungen für Reinigung 302 T€ (Vorjahr 253 T€), sowie für Geräte- und Maschinenmiete 106 T€ (Vorjahr 69 T€).

Folgende Posten liegen unter Vorjahr, Rasenmäharbeiten 809 T€ (Vorjahr 850 T€), Baum- und Gehölzpflege 290 T€ (Vorjahr 392 T€), Entsorgungskosten 239 T€ (Vorjahr 244 T€), sowie Instandhaltung Maschinen, Werkzeuge und Fahrzeuge 350 T€ (Vorjahr 450 T€).

Personalaufwand

Der Personalaufwand liegt mit 16,06 Mio. € insgesamt 385 T€ unter dem Vorjahr. Dabei wird die Tarifsteigerung für 2022 durch dauererkrankte Mitarbeiter, die aus der Lohnfortzahlung herausgefallen sind, sowie durch späte Nachbesetzungen von vakanten Stellen überkompensiert.

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen liegen in 2022 mit 3,53 Mio. € 155 T€ über den Vorjahreswerten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die wesentlichen Posten beinhalten insbesondere Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten mit 384 T€ (Vorjahr 289 T€), Telekommunikation 85 T€ (Vorjahr 126 T€), Wartung von Software 332 T€ (Vorjahr 295 T€), Dienst- und Schutzkleidung 71 T€ (Vorjahr 60 T€), Versicherungen 103 T€ (Vorjahr 110 T€), Öffentlichkeitsarbeit 128 T€ (Vorjahr 171 T€), Kosten der Dienst- und Fachaufsicht 115 T€ (Vorjahr 110 T€), sowie Jahresabschlusskosten 97 T€ (Vorjahr 98 T€). Die übrigen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen verschiedene allgemeine Verwaltungskosten.

Erträge von verbundenen Unternehmen

Es handelt sich mit 1.484 T€ (Vorjahr 1.208 T€) um Erträge aus dem mit der HKG abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge und Aufwendungen

Der Zinsertrag für den Bestand der Rückdeckungsansprüche gegenüber dem HVF und gegenüber der FHH beträgt 487 T€ (Vorjahr 1.209 T€), davon Zinsänderung 165 T€ (Vorjahr 804 T€), sowie weitere Zinsänderungserträge in Höhe 26 T€ aus der Beihilfe- und Jubiläumsrückstellung. Insgesamt resultieren Zinserträge in Höhe von 322 T€ (Vorjahr 405 T€) aus der Abzinsung der Rückdeckungsansprüche. Die übrigen Zinserträge betreffen mit 260 T€ (Vorjahr 0 T€) Festgeldanlagen in Höhe von 30 Mio. €, die bei zwei Geschäftsbanken mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten angelegt worden sind, sowie aus Tagesgeldern bei der Kasse Hamburg. Die übrigen Zinserträge betreffen 17 T€ (Vorjahr 12 T€) Verzugszinsen.

Der Zinsaufwand aus Abzinsung und Zinsänderungsergebnis betrifft die Anpassung der Pensionsrückstellungen, Dienstjubiläen, sowie die Beihilfe-, Archivierungs- und Betriebsprüfungsrückstellungen. Der Zinsaufwand für die Pensionsrückstellungen beträgt 1.792 T€ (Vorjahr 4.689 T€), davon Zinsänderung 789 T€ (im Vorjahr 3.536 T€). Der Zinsaufwand beträgt insgesamt 1.822 T€ (Vorjahr 4.805 T€), davon Zinsänderungsergebnis 789 T€ (Vorjahr

3.613 T€). Insgesamt resultieren Zinsaufwendungen in Höhe von 1.033 T€ (Vorjahr 1.192 T€) aus der Abzinsung der langfristigen Rückstellungen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Enthalten ist hier ein Aufwand aus der Anpassung an die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern in Höhe von 28 T€ (Vorjahr Ertrag in Höhe von 35 T€) aus dem BgA HKG aufgrund des Steuerbilanzergebnisses 2022 sowie Ertragsteuern in Höhe von 529 T€ (Vorjahr 456 T€), hauptsächlich für den Anstieg der Ertragsteuern ist das im Vergleich zum Vorjahr höheren Ergebnis der HKG (s.o.).

Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern betragen 41 T€ (Vorjahr 244 T€). Hier wird der Aufwand für KFZ-Steuern, Grundsteuern sowie die Umsatznachversteuerung für Grabpflege ausgewiesen. Im Vorjahr wurden hierunter letztmalig anteilig für 10 Monate die Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe durch die Inanspruchnahme des Seeling-Urteils (voller Vorsteuerabzug auch für hoheitliche Bereiche) für das Hamburger Bestattungsforum Ohlsdorf in Höhe von 200 T€ ausgewiesen, der 10-Jahreszeitraum für die Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe des Seeling-Urteils endete im Oktober 2021.

Sonstige Angaben

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

	2022 Durchschnittlich Beschäftigte	2021 Durchschnittlich Beschäftigte
Geschäftsführer	1	1
Angestellte	96	100
Arbeiter	207	212
	304	313
Auszubildende	9	7
	313	320

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse. Für die Jahre 2023 bis 2024 bestehen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 2.168 T€.

Weitere Sonstige Angabe

Nach dem Bilanzstichtag gab es keine Ereignisse mit Auswirkungen auf die Vermögen-, Finanz- und Ertragslage.

Aufsichtsrat

Hamburger Friedhöfe – AöR –

Michael Pollmann

Staatsrat der Behörde für Umwelt und Energie der Freien und Hansestadt Hamburg

Frau Dr. Anja Beyer

Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Thorsten Führung (stellvertretende Vorsitzende)
bis 21.9.2022

Hamburger Friedhöfe – AöR –
Verwaltungsangestellter

Johannes Siebert (stellvertretende Vorsitzende) ab
21.9.2022

Hamburger Friedhöfe – AöR –
Verwaltungsangestellter

Klaus Hoppe
Behörde für Umwelt und Energie
der Freien und Hansestadt Hamburg

Fred Finzel bis 18.5.2022
Hamburger Friedhöfe – AöR –
Verwaltungsangestellter

Antonia Aschendorf
Rechtsanwältin

Für Sitzungsgelder des Aufsichtsrates wurden 1.062,00 € aufgewendet.

Anteilsbesitz

Die Hamburger Friedhöfe – AöR – sind mit 100% (Wertansatz 25 T€) an der Hamburger Krematorium Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg, (HKG) beteiligt. Das Eigenkapital der HKG beläuft sich auf 25 T€. Der Jahresüberschuss beträgt aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages zwischen HF und HKG 0 T€.

Geschäftsführung der Hamburger Friedhöfe – AöR –
Carsten Helberg, Diplom-Kaufmann, Ahrensburg

Die Geschäftsführergehälter setzten sich wie folgt zusammen:

Herr Carsten Helberg:

	2022 €
Gehalt	120.042,00
Zweckgebundene Zuschüsse zur Altersvorsorge	18.008,36
Tantieme	10.630,39
Sachbezüge	6.575,89
	155.254,64

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB teilt sich wie folgt auf:

	2022 T€
Abschlussprüfungsleistung Einzel- und Konzernabschluss	59
Andere Bestätigungsleistungen	8
Steuerberatungsleistungen	89
Gesamthonorar	156

Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Konzernverhältnisse

Der Jahresabschluss der Hamburger Friedhöfe – AöR – wird in den Konzernabschluss der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg, einbezogen. Der Konzernabschluss der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg, wird unter <http://www.hamburg.de/politik-und-projekte/861726/konzernbilanz/html> veröffentlicht.

Weiter wird für die HF als Mutterunternehmen unter Einbezug der HKG ein Konzernabschluss zum 31.12.2022 erstellt und im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Hamburg, den 25. April 2023

**Hamburger Friedhöfe – AöR –
Die Geschäftsführung
Carsten Helberg**

Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich entsprechend Gesetz und Satzung umfassend über die Lage der Hamburger Friedhöfe – AöR – (HF) und ihrer Tochtergesellschaft Hamburger Krematorium GmbH (HKG), über die Tätigkeit der Geschäftsführung und über bedeutsame Geschäftsvorfälle unterrichten lassen und hierüber mit der Geschäftsführung beraten. Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr drei Sitzungen abgehalten und einen Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst.

Gegenstand der Berichterstattung und Prüfung im Rahmen der durchgeführten Aufsichtsratssitzungen waren insbesondere Informationen über die Ergebnisentwicklung der Anstalt. Dabei wurden die Ergebnisse mit den Planzahlen verglichen. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat weiter mit dem Projekt „Zusammenarbeit Ohlsdorf“, den Auswirkungen einer beabsichtigten Übertragung der Friedhöfe des Bezirksamtes Hamburg-Mitte auf die Hamburger Friedhöfe – AöR –, dem Compliance- und Vergabebericht, den Auswirkungen und Maßnahmen zur Energiesituation sowie einer Änderung der Geschäftsordnung befasst.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und die Lageberichte der HF und der HKG wurden aufgrund eines Hackerangriffs im Dezember 2022 später als üblich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MAZARS GmbH Co. KG geprüft. Die Jahresabschlüsse wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat erhebt nach eingehender Prüfung und in Übereinstimmung mit dem Abschlussprüfer keine Einwendungen und billigt die Abschlüsse. Der Aufsichtsrat hat daher die Jahresabschlüsse festgestellt, die Lageberichte gebilligt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Dem Vorschlag der Geschäftsführung, den Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von 1.378.996,88 € auf neue Rechnung vorzutragen, wurde zugestimmt.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung, dem Personalrat und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit.

Hamburg, den 13. September 2023

Der Aufsichtsrat
Michael Pollmann
– Vorsitzender –

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Hamburger Friedhöfe – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hamburger Friedhöfe – Anstalt des öffentlichen Rechts – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hamburger Friedhöfe – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HBG erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HBG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortfüh-

zung der Unternehmstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage des Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten

ten Vorkehrungen und Maßnahmen um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage des bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutenden Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 20. Juli 2023

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Franke **Haupt**
Wirtschaftsprüferin **Wirtschaftsprüfer** 1484

Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –, Hamburg
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<u>A. Anlagevermögen</u>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	21.422,08	26.371,31
	<u>21.422,08</u>	<u>26.371,31</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	284.256.434,84	285.299.736,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.198.968,57	4.509.123,96
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.155.247,13	3.146.684,93
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.809.310,43	1.159.960,53
	<u>293.419.960,97</u>	<u>294.115.505,42</u>
III. Finanzanlagen		
Rückdeckungsansprüche aus Versorgungsleistungen	16.184.290,99	17.182.652,87
	<u>309.625.674,04</u>	<u>311.324.529,60</u>
<u>B. Umlaufvermögen</u>		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	100.279,39	69.078,60
2. Unfertige Leistungen	96.518,66	74.889,29
	<u>196.798,05</u>	<u>143.967,89</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.075.732,86	1.627.513,59
2. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg	16.210.407,48	38.814.389,42
3. Sonstige Vermögensgegenstände	81.259,58	43.834,95
	<u>18.367.399,92</u>	<u>40.485.737,96</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		
	31.928.418,65	5.145.395,29
	<u>50.492.616,62</u>	<u>45.775.101,14</u>
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	62.031,67	42.766,73
<u>D. Aktive latente Steuern</u>	240.800,00	268.300,00
	<u>360.421.122,33</u>	<u>357.410.697,47</u>

**Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –, Hamburg
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022**

	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
<u>Passiva</u>		
<u>A. Eigenkapital</u>		
I. Gezeichnetes Kapital	7.669.378,22	7.669.378,22
II. Kapitalrücklage	123.989.041,78	126.356.468,52
Entnahme aus der Kapitalrücklage	-2.664.319,26	-2.367.426,74
	<u>121.324.722,52</u>	<u>123.989.041,78</u>
III. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	<u>877.650,09</u>	<u>877.650,09</u>
IV. Bilanzgewinn (Vj: Bilanzverlust)		
1. Jahresergebnis	-1.378.996,88	-2.330.302,28
2. Ergebnisvortrag	-1.204.505,95	-1.241.630,41
3. Entnahme aus der Kapitalrücklage	2.664.319,26	2.367.426,74
	<u>80.816,43</u>	<u>-1.204.505,95</u>
	<u>129.952.567,26</u>	<u>131.331.564,14</u>
<u>B. Sonderposten</u>		
Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>11.218.317,67</u>	<u>11.770.457,54</u>
<u>C. Rückstellungen</u>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	54.373.917,00	53.679.808,00
2. Steuerrückstellungen	531.386,19	339.106,81
3. Sonstige Rückstellungen	3.662.532,28	3.813.462,19
	<u>58.567.835,47</u>	<u>57.832.377,00</u>
<u>D. Verbindlichkeiten</u>		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	18.535.906,98	17.923.044,54
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.340.119,73	1.515.513,85
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg	234.989,82	143.338,69
4. Sonstige Verbindlichkeiten	459.705,33	418.352,54
	<u>21.570.721,86</u>	<u>20.000.249,62</u>
<u>E. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	139.111.680,07	136.476.049,17
	<u><u>360.421.122,33</u></u>	<u><u>357.410.697,47</u></u>

Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –, Hamburg
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022	2021
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	29.773.899,13	30.339.043,83
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	21.629,37	-8.661,37
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	77.264,75	102.894,50
4. Sonstige betriebliche Erträge	931.002,86	1.451.526,03
5. Materialaufwand	6.392.783,08	6.049.043,97
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.546.354,20	1.346.648,16
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.846.428,88	4.702.395,81
6. Personalaufwand	17.119.045,61	17.494.682,81
a) Löhne und Gehälter	13.493.107,52	13.707.315,59
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	3.625.938,09	3.787.367,22
davon für Altersversorgung € 812.586,83 (Vorjahr: T€ 804)		
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.577.720,95	3.422.657,92
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.507.042,69	2.968.673,76
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	805.043,67	1.224.961,52
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.822.091,19	4.805.069,41
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	528.546,24	456.346,24
12. Ergebnis nach Steuern	-1.338.389,98	-2.086.709,60
13. Sonstige Steuern	40.606,90	243.592,68
14. Jahresfehlbetrag	-1.378.996,88	-2.330.302,28
15. Entnahme aus der Kapitalrücklage	2.664.319,26	2.367.426,74
16. Ergebnisvortrag	-1.204.505,95	-1.241.630,41
17. Bilanzgewinn (Vj: Bilanzverlust)	80.816,43	-1.204.505,95

Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –, Hamburg – Konzern-Anlagenpiegel 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten per 01.01.	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	per 31.12.	Absetzungen für Abnutzung per 01.01.	Abnutzung (td. Jahr	Abgänge	per 31.12.	Buchwert per 01.01.	per 31.12.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.393.715,51 €	3.718,02 €	20.123,06 €	- €	1.377.310,47 €	1.367.344,20 €	8.667,25 €	20.123,06 €	1.355.888,39 €	26.371,31 €	21.422,08 €
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.393.715,51 €	3.718,02 €	20.123,06 €	- €	1.377.310,47 €	1.367.344,20 €	8.667,25 €	20.123,06 €	1.355.888,39 €	26.371,31 €	21.422,08 €
II. Sachanlagen	351.350.083,06 €	2.902.145,29 €	550.550,84 €	- €	353.701.677,51 €	57.234.577,64 €	3.569.053,70 €	521.914,80 €	60.281.716,54 €	294.115.505,42 €	293.419.960,97 €
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	323.824.287,02 €	630.005,77 €	41.811,99 €	548.509,73 €	324.960.990,53 €	38.524.551,02 €	2.221.816,15 €	41.811,48 €	40.704.555,69 €	285.299.736,00 €	284.256.434,84 €
2. Technische Anlagen und Maschinen	12.911.569,20 €	123.554,59 €	- €	- €	13.035.123,79 €	8.402.445,24 €	433.709,98 €	- €	8.836.155,22 €	4.509.123,96 €	4.198.968,57 €
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.454.266,31 €	950.725,30 €	508.738,85 €	- €	13.896.252,76 €	10.307.581,38 €	913.527,57 €	480.103,32 €	10.741.005,63 €	3.146.684,93 €	3.155.247,13 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.159.960,53 €	1.197.859,63 €	- €	548.509,73 €	1.809.310,43 €	- €	- €	- €	- €	1.159.960,53 €	1.809.310,43 €
III. Finanzanlagen	17.182.652,87 €	328.007,82 €	1.326.369,70 €	- €	16.184.290,99 €	- €	- €	- €	- €	17.182.652,87 €	16.184.290,99 €
1. Rückdeckungsansprüche aus Versorgungsleistungen	17.182.652,87 €	328.007,82 €	1.326.369,70 €	- €	16.184.290,99 €	- €	- €	- €	- €	17.182.652,87 €	16.184.290,99 €
	369.926.451,44 €	3.233.871,13 €	1.897.043,60 €	- €	371.263.278,97 €	58.601.921,84 €	3.577.720,95 €	542.037,86 €	61.637.604,93 €	311.324.529,60 €	309.625.674,04 €

Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –, Hamburg – Konzern-Eigenkapitalspiegel 2022

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Andere Gewinnrücklagen	Konzernbilanz-ergebnis	Konzern-eigenkapital
Stand 01.01.2021	7.669.378,22	126.356.468,52	877.650,09	-1.241.630,41	133.661.866,42
Einstellung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entnahme	0,00	-2.367.426,74	0,00	2.367.426,74	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	-2.330.302,28	-2.330.302,28
Stand 31.12.2021	7.669.378,22	123.989.041,78	877.650,09	-1.204.505,95	131.331.564,14
Stand 01.01.2022	7.669.378,22	123.989.041,78	877.650,09	-1.204.505,95	131.331.564,14
Einstellung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entnahme	0,00	-2.664.319,26	0,00	2.664.319,26	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00	-1.378.996,88	-1.378.996,88
Stand 31.12.2022	7.669.378,22	121.324.722,52	877.650,09	80.816,43	129.952.567,26

Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –, Hamburg
Konzernkapitalflussrechnung 2022

	2022	2021
	T€	T€
Jahresfehlbetrag	-1.379	-2.330
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+3578	+3.423
+/- Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen	-289	-1.153
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-552	-517
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+74	+520
-/+ Zunahme/ Abnahme der Rückdeckungsansprüche	+524	+1.544
+/- Zunahme/ Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+4.205	+2.847
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögens	+9	-166
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	+1.017	+3.580
+/- Ertragsteueraufwand/ertrag	+529	+456
-/+ Ertragsteuerzahlungen	-337	-231
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+7.379	+7.973
+ Einzahlungen aus Verkäufen aus dem Sachanlagevermögen	+20	+171
- Auszahlungen für Investitionen		
- in das immaterielle Anlagevermögen	-4	-17
- in das Sachanlagevermögen	-2.902	-3.819
+ Erhaltene Zinsen	+290	+16
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2.596	-3.650
+ Zuführungen zum Sonderposten für Investitionszuschüsse	0	+351
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	+351
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+4.783	+4.675
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+39.146	+34.471
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+43.929	+39.146

Hamburger Friedhöfe
– Anstalt öffentlichen Rechts –, Hamburg
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2022

A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Für die Hamburger Friedhöfe – AöR – (HF) wird seit dem Geschäftsjahr 2010 ein Konzernabschluss aufgestellt.

Seit dem 1.1.2010 werden das Krematorium und die Verstorbenehallen durch die Hamburger Krematorium Gesellschaft mit beschränkter Haftung (HKG) als 100%ige Tochtergesellschaft der HF betrieben.

In den Konsolidierungskreis wurden einbezogen:

	Anteil der Muttergesellschaft in %	Eigenkapital 31.12.2022 T€	Jahresergebnis 2022 T€
Mutterunternehmen:			
Hamburger Friedhöfe -AöR- (HF), Hamburg	-	129.953	-1.379
Tochterunternehmen:			
Hamburger Krematorium GmbH (HKG), Hamburg	100	25	0

Die HF betreibt die vier Friedhöfe in Ohlsdorf, Öjendorf, Volksdorf und Wohldorf mit ihren Kernaufgaben; weitere Aufgaben sind die Grabpflege, die Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Grüns und die Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen. Die HKG ist zuständig für den Betrieb der Hamburger Krematorien in Öjendorf und Ohlsdorf sowie der dazugehörigen Verstorbenenhallen.

Weitere Beteiligungen bzw. Beteiligungen der Tochter an anderen Unternehmen bestehen nicht.

Im Geschäftsjahr 2022 bestanden zwischen den zu konsolidierenden Unternehmen diverse Geschäftsbesorgungs- und Personalgestellungsverträge. Zwischen dem Mutterunternehmen und der HKG besteht seit 2010 ein Ergebnisabführungsvertrag.

B. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

1. Branchen- und Auftragsentwicklung

In 2022 konnten die Vorsichtsmaßnahmen gegen die Pandemie aufgrund der jeweils gültigen Eindämmungsverordnungen des Hamburger Senats stufenweise gegenüber den Kunden und zwischen den Mitarbeitenden zurückgeführt werden. Auch die zeitweilig drohende Energiekrise durch den Ukrainekrieg führte zu keinen Einschränkungen im Betriebsablauf. Die Beschaffung von Sachmitteln gelang aufgrund geringerer Lieferkettenprobleme wieder etwas besser.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden 78,95% (Urnenanteil Hamburger Friedhöfe) der Verstorbenen verbrannt und in der Urne beigesetzt. Weiterhin ist zu beobachten, dass das traditionelle Familiengrab weiter zurückgedrängt wird. An seine Stelle treten neue Möglichkeiten der Beisetzung. Die Hamburger Friedhöfe bieten auf ihren Standorten mittlerweile eine Vielzahl individueller Beisetzungsalternativen an. Hierzu gehören immer neue Themengrabstätten, differenzierte naturnahe Beisetzungsangebote, aber auch sehr günstige Angebote auf größeren Flächen bis hin zu anonymen Beisetzungsflächen.

Die Beisetzungszahlen in Hamburg sind im Vergleich zum Vorjahr um 485 auf 17.045 gestiegen. Mit Beisetzungen hat das Unternehmen einen Marktanteil von 47,25% erreicht und hat damit seine Marktstellung leicht erhöht. Von den 8.054 Beisetzungen der Hamburger Friedhöfe – AöR – sind 6.359 Urnen- und 1.695 Sargbeisetzungen.

Auf dem Kremationsmarkt gibt es nach wie vor einen harten Wettbewerb mit fünf privaten Krematorien im Hamburger Umland. Unter diesen schwierigen Bedingungen konnte die HKG trotzdem 15.049 (Vorjahr: 14.453) Einäscherungen durchführen; das sind 596 oder 3,96% mehr als im Vorjahr. Zur Erreichung dieses positiven Ergebnisses wurden in einer besonders vom Wettbewerb umkämpften Region in Schleswig-Holstein zusätzliche Transportleistungen für Verstorbene den dortigen Bestattern angeboten.

In 2022 betrug die Kostenerstattung für die Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Grüns 3,8 Mio. €. Dies entspricht wieder dem langjährigen Niveau. Für das Jahr 2023 wurde der Erstattungsbetrag auf 4,8 Mio. € angehoben.

Die Liquidität der Hamburger Friedhöfe – AöR – hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Seit der Jahresmitte wurden zunächst 30 Mio. € bei zwei Hamburger Kreditinstituten ertragreich angelegt. Die Anlage ist kurzfristig gewählt worden, um bei weiteren Zinserhöhungen zügig zu partizipieren.

2. Investitionen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2022 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Die Investitionen des Geschäftsjahres 2022 wurden durch die HF und HKG getätigt. Die Investitionen umfassen dabei die immateriellen Vermögensgegenstände mit 4 T€ und das Sachanlagevermögen mit 2,9 Mio. €.

3. Finanzierung

Die Finanzierung der Investitionen konnte wie in den Vorjahren vollständig aus Eigenmitteln geleistet werden. Im Berichtsjahr wurden keine Investitionszuschüsse in Anspruch genommen, Kredite wurden nicht aufgenommen.

4. Personal- und Sozialbereich

Für den Konzern gelten die Tarifverträge der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (TV-AVH). Entsprechend werden Zulagen, Zuschüsse, Urlaub usw. gemäß Tarif gewährt.

Im Friedhofsbereich werden Friedhofs- sowie Garten- und Landschaftsgärtner ausgebildet. Mit Ausbildungsbeginn 2022 wurden insgesamt 9 Auszubildende beschäftigt. Die Entlohnung erfolgt gemäß Tarifvertrag für Auszubildende bei Mitgliedern der AVH.

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl in 2022 lag bei 312 (ohne Geschäftsführung, mit Auszubildenden) und liegt damit um 11 Mitarbeiter unter dem Jahresdurchschnitt des Vorjahres. Dies ist auf die zum Teil stark verzögerte Wiederbesetzung vakanter Stelle zurückzuführen. Aufgrund des angespannten Arbeitsmarktes müssen im öfter Ausschreibungsverfahren wiederholt werden.

5. Wichtige Vorgänge

Am 18. Dezember 2022 wurden die Hamburger Friedhöfe Opfer eines Hackerangriffs. Der IT-Betrieb wurde massiv gestört. In Rücksprache mit dem Landeskriminalamt, wurden die Lösegeldforderungen der Erpresser nicht erfüllt. Teilweise gingen Daten unwiederbringlich verloren. Hierzu gehörten Teile der Rechnungsablage des Finanzwesens und der Vertragsverwaltung. Bereits am nächsten Tag konnte der Betrieb die wichtigsten Friedhofsaufgaben wieder durchführen. Die Systeme werden im Laufe des Jahres 2023 neu gestaltet und die Sicherheitsvorkehrungen werden weiter ausgebaut. Die Systemwiederherstellung wird von einem IT-Experten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars prüferisch begleitet. Dieser berichtet der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat über den Fortgang der Arbeiten.

C. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

1. Ertragslage

Die Gesamtleistung (Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen) beträgt 29,9 Mio. € (Vorjahr 30,4 Mio. €). Hiervon machen die Umsatzerlöse 29,8 Mio. € (Vorjahr 30,3 Mio. €) aus. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die konsolidierten Umsatzerlöse des Konzerns:

	2022 T€	2021 T€
Erträge aus Benutzungsgebühren		
Benutzungsgebühren	14.327	13.981
Ruherechtsentschädigungen des Bundes	401	401
Reservierungsgebühr Vorsorge	115	117
Grabgebühr für Gräber im öffentlichen Interesse	43	42
	<u>14.885</u>	<u>14.541</u>
Erlöse aus Kremationsleistungen	6.118	5.803
Erträge aus Grabpflege		
Grabpflege Jahresverträge	1.706	1.705
Dauergrabpflegeverträge seit 1992 und Erstattungen der FHH für Altverträge	1.084	1.090
Erstattung des Bundes für Grabpflege	479	477
Betreuung und Pflege jüdischer Friedhöfe	91	111
Erstattung der Pflege für Gräber im öffentlichen Int	99	100
Grufschmuck	60	61
	<u>3.519</u>	<u>3.544</u>
Erstattung öffentliches Grün	3.800	5.300
Erträge aus Verwaltungsgebühren		
Amtsarztgebühren	0	0
Sonstige Verwaltungsgebühren	671	586
Sonstige Umsatzerlöse	781	565
	<u>1.453</u>	<u>1.151</u>
	<u><u>29.775</u></u>	<u><u>30.339</u></u>

Im Rahmen der Investitionen wurden 77 T€ (Vorjahr 103 T€) Eigenleistungen aktiviert, im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Erstellung neuer und die Erweiterung bereits vorhandener Grabfelder inklusive der dazugehörigen Wege.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf 931 Mio. € (Vorjahr 1,45 Mio. €); die wesentlichen Posten sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse von 552 T€ (Vorjahr 517 T€), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von 45 T€ (Vorjahr 164 T€), Erträge aus Schadensersatzleistungen von 11 T€ (Vorjahr 36 T€), Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen von 106 T€ (Vorjahr 171 T€), Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen von 3 T€ (Vorjahr 63 T€) sowie eine Kostenerstattung für die Corona bedingten Mehraufwendungen von 48 T€ (Vorjahr 255 T€). Den Zuschüssen für Erträge aus den Referenzflächen bei der Kapelle 3 von 0 T€ (Vorjahr 23 T€), sowie für das Projekt „Ohlsdorf bewegt“ von 150 T€ (Vorjahr 150 T€) stehen in gleicher Höhe Aufwendungen gegenüber. Weiterhin sind hier Erträge aus Spenden enthalten.

Die Betriebsaufwendungen betragen 30,64 Mio. € (Vorjahr Mio. 30,2 €).

Der Materialaufwand betrifft im Wesentlichen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für den Betrieb des Friedhofes und dem Betrieb des Krematoriums sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen zur Instandsetzung und Pflege des Friedhofgeländes und der Gebäude. Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr um 5,68% liegen im Wesentlichen an den höheren Aufwendungen für Treib- und Schmierstoffe, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Heizgas und Strom 1.546 T€ (Vorjahr 1.347 T€), an den höheren Aufwendungen für Instandhaltung und Wartung der Gebäude T€ 358 (Vorjahr 260 T€), Instandhaltung Straßen, Wege und Plätze T€ 104 (Vorjahr 58 T€), den Aufwendungen für Reinigung T€ 368 (Vorjahr 319 T€), sowie für Geräte- und Maschinenmiete T€ 106 (Vorjahr 69 T€).

Folgende Posten liegen unter Vorjahr, Rasenmäharbeiten 809 T€ (Vorjahr 850 T€), Baum- und Gehölzpflege 290 T€ (Vorjahr 392 T€), sowie Instandhaltung Maschinen, Werkzeuge und Fahrzeuge 561 T€ (Vorjahr 605 T€).

Der Personalaufwand betrifft 337 Mitarbeiter (Vorjahr 344) und liegt mit 17,12 Mio. € um 376 T€ unter dem Vorjahr. Dabei wird die Tarifsteigerung für 2022 durch dauererkrankte Mitarbeiter, die aus der Lohnfortzahlung herausgefallen sind, sowie durch späte Nachbesetzungen von vakanten Stellen überkompensiert.

Die Abschreibungen belaufen sich für 2022 auf 3,6 Mio. € (Vorjahr 3,4 Mio. €).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 3,5 Mio. €. Die wesentlichen Posten sind hier Aufwendungen für Provisionszahlungen, Kosten für Instandhaltung, Rechts- und Beratungskosten, Aus- und Fortbildung, Personalwerbung, Wartung von Software, Telekommunikation, Werbemaßnahmen, Dienst- und Schutzkleidung, Öffentlichkeitsarbeit, sowie Versicherungen. Die übrigen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen verschiedene allgemeine Verwaltungskosten.

Der Konzern Hamburger Friedhöfe – AöR – schließt das Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresverlust von 1,379 T€ ab (im Vorjahr Jahresverlust in Höhe von 2.330 T€); geplant war ein Fehlbetrag von 5.537 T€, das Ergebnis fällt damit um 4.158 T€ besser aus als geplant. Die Planabweichung resultiert insbesondere aus einer über Plan liegenden Gebühren- und Grabpflegeerlösen, unter Plan liegendem Personalaufwand und sonstigem betrieblichen Aufwand, sowie unter Plan liegenden Zinsaufwendungen für die Personalarückstellungen.

2. Vermögens- und Finanzlage

Die einzelnen Werte der Bilanz bestehen nahezu ausschließlich aus der Bilanz der Hamburger Friedhöfe – AöR –, da insbesondere im Rahmen der Schuldenkonsolidierung die Forderungen/Verbindlichkeiten gegen die HKG um 1,451 T€ zu konsolidieren waren.

Das Anlagevermögen ist mit 309,6 Mio. € auf dem Vorjahresniveau geblieben. Den Investitionen von 2,9 Mio. € (ohne Finanzanlagen) stehen Abschreibungen von 3,6 Mio. € gegenüber. Der Großteil der Investitionen entfiel auf unbewegliche Grundstückseinrichtungen, Grabfelder und andere Grünanlagen (627 T€), Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge (727 T€) sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (1.198 T€). Die Finanzierung der Investitionen konnte wie in den Vorjahren vollständig aus Eigenmitteln und Zuschüssen geleistet werden.

Unter den langfristigen Rückstellungen werden neben Pensionsrückstellungen die Rückstellungen für Jubiläums- und Beihilfeverpflichtungen und die Rückstellungen für den Arbeitnehmeranteil zur Altersversorgung, für Archivierungskosten sowie für die zukünftige Betriebsprüfung durch das Finanzamt für Großunternehmen ausgewiesen.

Die flüssigen Mittel- und kurzfristigen Forderungen übersteigen die mittel- und kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Entwicklung der Liquidität

Der Finanzmittelfonds hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 39,1 Mio. € auf 43,9 Mio. € erhöht. Zur Darstellung der Finanzlage wird auf die Kapitalflussrechnung verwiesen (Anlage 4).

Der Konzern war im Berichtsjahr jederzeit zahlungsfähig.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wird als geordnet eingeschätzt.

D. Prognosebericht

Im Geschäftsjahr 2022 hat sich die Zahl der Beisetzungen in Hamburg im Vergleich zu 2021 etwas erhöht. Für 2023 wird eine Anzahl wie im Berichtsjahr erwartet. Die statistischen Prognosen weisen allerdings darauf hin, dass die Sterbefallzahlen in Zukunft moderat und kontinuierlich zunehmen werden.

Für die Zukunft der Hamburger Friedhöfe – AöR – von herausragender Bedeutung sind das im November 2011 eröffnete Forum Ohlsdorf (ehem. Hamburger Bestattungsforum Ohlsdorf) mit dem sanierten Schumacher-Gebäude und ein modernes, neues Krematorium mit Verstorbenehalle sowie neuen Räumlichkeiten für Abschiednahme, Feiern, Gastronomie und Beratung. Im Jahr 2016 wurde begonnen, konzeptionell eine Verbreiterung des Angebotes zu erarbeiten, um Kapazitäten noch besser zu nutzen. Hierzu gehörte auch die Umbenennung des Gebäudes in „Forum Ohlsdorf“. Mittlerweile konnte das Angebot im Forum für Seminar- und Tagungstätigkeit erheblich ausgebaut werden. Diesbezüglich wurde auch die in der Nähe befindliche Kapelle 1 für diese Zwecke umgebaut. Durch die Pandemie mussten viele Buchungen storniert werden. Der Ausblick für diesen jungen Geschäftszweig bleibt, auch in Hinblick auf die aktuell steigende Buchungszahl, trotzdem weiterhin positiv.

Für die Hamburger Friedhöfe – AöR – bleibt weiterhin das Hauptziel, die Ertragslage durch eine wirtschaftliche und kundenfreundliche Betriebsführung zu sichern. Die kompetente Beratung und Betreuung der Kunden sowie ein gezielter Service mit hohem Qualitätsanspruch bleiben Schwerpunkte des unternehmerischen Handelns. Die vielfältigen Vorsorgeangebote des Unternehmens werden von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommen, so dass die Marketing- und Vertriebsaktivitäten sich auch künftig auf dieses Angebot konzentrieren werden. Das Vorsorgeangebot wurde um den vollständig über das Internet buchbaren Weg erweitert. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden bereits weit über 100 Verträge hierüber abgeschlossen. Der weitere Ausbau dieser Angebote wurde bereits teilweise realisiert. Die aktuellen Schwerpunkte der Vertriebstätigkeit liegen vornehmlich im massiven Ausbau der digitalen Angebote. So gibt es ein erweitertes Vorsorgeangebot. Es ist vorgesehen, dass zukünftig auch im aktuellen Sterbefall der Grabverkauf und die Grabpflege vollständig digital angeboten werden. Ein weiterer Schwerpunkt wird der digitale Self-Service-Bereich sein. Hier können die Kunden unmittelbar ihre hinterlegten Stammdaten (Adresse, Kontoverbindung etc.) ändern. Diese Aktivitäten sollen zu mehr Bequemlichkeit auf Kundenseite und einer erhöhten Effizienz im betrieblichen Ablauf führen.

Der Krieg in der Ukraine hat zu stark gestiegenen Energiekosten geführt. Durch langfristige Lieferverträge waren die Hamburger Friedhöfe im Erdgas- und Strombereich lange Zeit kaum betroffen. Nur der Bezug von Fahrzeug- und Heizungskraftstoffen verteuerten sich 2022 bereits erheblich und 2024 werden die Gestehungskosten für Erdgas erheblich steigen. Es ist damit zu rechnen, dass die Beschaffung aller übrigen Güter weiterhin einem starken Inflationsdruck unterliegen. Die kriegsbedingten Beschaffungsrisiken haben abgenommen und zurzeit wird keine Verschärfung erwartet.

Die Substitution der bisherigen Energieträger für die Kremation, die Beheizung der Gebäude und die Betankung der Fahrzeuge und Maschinen ist kurzfristig nicht möglich. Allerdings arbeiten die Hamburger Friedhöfen aus ökologischen und ökonomischen Gründen an regenerativen Alternativen.

nativen. Im Wirtschaftsplan 2023 sind 300 T€ für die Installation von Photovoltaikanlagen vorgesehen, der langjährige Umstieg von Verbrenner- auf Elektromaschinen und -fahrzeuge wird fortgesetzt und der geplante neue Betriebs- hof auf dem Ohlsdorfer Friedhof soll mehr regenerative Energie (Holzhackschnitzel-BHKW, Photovoltaikanlagen) produzieren als verbrauchen.

Bei den Planungen des Jahres 2023 geht die Hamburger Friedhöfe – AöR – davon aus, dass die Fallzahlen bei den Beisetzungen ungefähr den gleichen Umfang wie in den Vorjahren erreichen. Nach den Gebührensteigerungen in Höhe von ca. 2,8% im abgelaufenen Geschäftsjahr, sind für das Jahr 2023 Gebührensteigerungen von ca. 3,2% zu erwarten. Wegen der weiterhin steigenden Preise für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, sowie der tariflich erheblichen steigenden Personalaufwendungen, wird für das Jahr 2024 eine Gebührenerhöhung für die hoheitlichen Leistungen in Höhe von 5,3% angestrebt.

Für 2023 weist der Wirtschaftsplan der HF einen Verlust von 4,618 Mio. € aus. Mittelfristig ist für 2024 ein Verlust von rund 4,446 Mio. € eingeplant. Die Planungen berücksichtigen eine Kostenerstattung für das öffentliche Grün in Höhe von 4,8 Mio. € ab 2023. Die Jahresergebnisse der Hamburger Friedhöfe – AöR – enthalten jeweils die Ergebnisabführung aus der Hamburger Krematorium GmbH.

Für Investitionen sind im Jahr 2023 rund 8,832 Mio. € geplant, die damit etwa 6,960 Mio. € über dem Wert von 2022 liegen. Die größten Maßnahmen sind Investitionen in die Gebäude und unbewegliche Grundstückseinrichtung.

E. Risikobericht einschließlich Angaben zum Risikomanagement-System

Auf Grund der Anforderungen aus dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich hat die Geschäftsführung ein Risiko- und Chancenmanagement-System eingerichtet. Es orientiert sich an den Hinweisen zum Risiko- und Chancenmanagement in „Hinweise für das Teilnehmungsmanagement der Freien und Hansestadt Hamburg“ der Finanzbehörde von 2016.

Es ist stufenweise aufgebaut und umfasst die Identifizierung von Risiken nach sieben vorgegebenen Risikokategorien sowie deren Bewertung nach Eintrittswahrscheinlichkeit mit den Ausprägungen unwahrscheinlich, wahrscheinlich, sehr wahrscheinlich und nach dem Schadensausmaß mit den Ausprägungen hoch, mittel, niedrig. So weit wie möglich werden Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit quantitativ geschätzt. Für jedes Risiko werden wesentliche Maßnahmen zu seiner Begrenzung oder Ver-

hinderung aufgezeigt mit Angabe der verantwortlichen Bereiche.

Dieses Risikomanagement-System wird vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen und Initiativen oder Maßnahmen des Unternehmens mindestens einmal jährlich aktualisiert und nach Erörterung im Führungskreis überarbeitet. Die wesentlichen Unternehmensrisiken werden in einem Risikobericht zusammengefasst und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben. Die Erkenntnisse aus dem Risiko- und Chancenmanagementsystem fließen in die Jahres- und Mittelfristpläne des Konzernunternehmens und seiner Tochtergesellschaft ein.

Chancen ergeben sich für den Konzern insbesondere aus der Erweiterung und Individualisierung des Produktportfolios sowie der weiteren Entwicklung im Rahmen des Projekts „Ohlsdorf 2050“ und des Nachfolgeprojektes „Ohlsdorf bewegt“ sowie in der weiteren Digitalisierung und Zentralisierung verschiedener Dienstleistungen. Darüber hinaus wird voraussichtlich im Spätsommer 2023 mit der neuen Bestattungsform „Reerdigung“ gestartet. Hierzu wird der Betreiberfirma eine freie Betriebshoffläche auf dem Öjendorfer Friedhof verpachtet.

Größte Risiken für den Konzern sind insbesondere die stark gestiegenen Energiekosten sowie die unzureichende Kostenerstattung für die Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Grüns, die Kosten für die Sanierung der Gebäude und der Infrastruktur, insbesondere der denkmal-schutzwürdigen Kapellen, der Straßen und der Sielsysteme.

Ein weiteres großes Risiko bildet der Wettbewerb privater Krematorien im Hamburger Umland. Bestandsgefährdende Risiken werden dabei nicht gesehen.

F. Hamburger Corporate Governance Kodex

Ab 2009 gilt für die HF und ihr Tochterunternehmen der Hamburger Corporate Governance Kodex. Ziel dieses Kodexes ist es, eine Zusammenfassung über die wichtigsten Grundsätze zur Führung, Überwachung und Prüfung der HF zu geben. Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind gehalten, den Empfehlungen des Kodexes zu entsprechen. Sofern von diesen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. Empfehlungen nicht angewendet wurden, sind sie im Einzelnen zu erläutern. Dieses ist für die HF und ihr Tochterunternehmen mit einer Entsprechenserklärung erfüllt. Diese Erklärung wird im Internet veröffentlicht.

Hamburg, den 21. Juni 2023

Hamburger Friedhöfe – AöR – Die Geschäftsführung
Carsten Helberg

Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –, Hamburg

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2022

I. Allgemeine Angaben

Der Konzernabschluss der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – (im Folgendem auch „Hamburger Friedhöfe – AöR –“ oder „HF“) wurde entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Mit der Aufstellung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs sowie eines Lageberichtes

erfüllt der Konzern Hamburger Friedhöfe – AöR – die Anforderungen des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Hamburger Friedhöfe – AöR – (HFG).

Über die Ausweisvorschriften des HGB hinaus wurden die von der FHH im Rahmen der Konzernrichtlinie bestimmten Posten Forderungen und Verbindlichkeiten gegen die/ gegenüber der FHH separat ausgewiesen.

II. Konsolidierungskreis

In den Konsolidierungskreis wurden einbezogen:

	Anteil der Mutter- gesellschaft	Eigenkapital 31.12.2022	Jahresergebnis 31.12.2022
	in %	T€	T€
Mutterunternehmen:			
Hamburger Friedhöfe – AöR – (HF)	-	129.953	-1.379
Tochterunternehmen:			
Hamburger Krematorium GmbH (HKG)	100	25	0

III. Konsolidierungsgrundsätze

Der Konzernabschluss ist auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Hamburger Friedhöfe – AöR – aufgestellt worden. Die Jahresabschlüsse der einbezogenen verbundenen Unternehmen sind auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellt worden.

IV. Konsolidierungsmethoden

1. Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB nach der Neubewertungsmethode durch Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten bei den Tochterunternehmen bei anschließender Verrechnung der von der Muttergesellschaft gehaltenen Anteile gegen das Eigenkapital der Tochtergesellschaften. Zum Stichtag der Konzernöffnungsbilanz am 01.01.2010 ergab sich bei der Hamburger Krematorium Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Unterschiedsbetrag von 17 T€, der als „Geschäfts- und Firmenwert“ auszuweisen war.

Der Geschäfts- und Firmenwert ist zum 31.12.2014 bei Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von fünf Jahren vollständig abgeschrieben worden.

2. Schuldenkonsolidierung

Die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden vollständig gegeneinander aufgerechnet. Unterschiedsbeträge ergaben sich nicht.

3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufwendungen und Erträge aus Leistungen, die zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen erbracht wurden, werden gegeneinander aufgerechnet. Unterschiedsbeträge ergaben sich nicht.

4. Zwischenergebniseliminierung

Eine Zwischenergebniseliminierung war nicht erforderlich.

V. Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanzierung und Bewertung im Konzern erfolgten einheitlich nach den von den Hamburger Friedhöfen – AöR – angewendeten Methoden und entsprechen den in den jeweiligen Einzelabschlüssen angewandten Methoden. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsanpassungen auf eine konzerneinheitliche Bilanzierung waren daher nicht notwendig.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich ausschließlich um Software, die zu Anschaffungskosten abzüglich angemessener Abschreibungen aktiviert wurde. Die Abschreibungen nach der linearen Methode erfolgen bei einer angenommenen Nutzungsdauer von vier bis fünf Jahren.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei abnutzbaren Gegenständen vermindert um die Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen wurden auf der Grundlage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände nach der linearen Methode entsprechend den amtlichen AfA-Tabellen vorgenommen. Geringwertige Anlagegüter bis 250,00 € wurden als Betriebsausgabe angesetzt, geringwertige Anlagegüter von 250,01 € bis 800,00 € wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten angesetzt, die hierunter ausgewiesenen Forderungen aus Rückdeckungsansprüchen gegen den HVF wurden unter Zugrundelegung des Gutachtens über die Bewertung aus Forderungen aus Rückdeckungsansprüchen der Hamburger Friedhöfe – AöR – bewertet.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe enthalten am Bilanzstichtag Heizöl, Tankgas, Benzin und Diesel; die Bewertung erfolgt unter Beachtung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten.

Die bis zum Bilanzstichtag ausgewiesenen unfertigen Leistungen wurden mit den Herstellungskosten unter Beachtung der verlustfreien Bewertung angesetzt. Die Herstel-

lungskosten umfassen die Fertigungseinzelkosten, Materialeinzelkosten, Sondereinzelkosten der Fertigung, Materialgemeinkosten, Fertigungsgemeinkosten, Verwaltungsgemeinkosten und Aufwendungen für freiwillige Sozialleistungen sowie für betriebliche Altersversorgung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Pauschal- und Einzelwertberichtigungen werden in angemessener Höhe vorgenommen, Ausbuchungen erfolgen bei Uneinbringlichkeit. Forderungen, die älter als ein Jahr sind, werden zu 100 % wertberichtigt. Forderungen mit einer Laufzeit zwischen 90 Tagen und einem Jahr werden zu 50 % wertberichtigt.

Liquide Mittel werden mit dem Nominalwert bilanziert und bestehen in Euro.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst die Ausgaben des Geschäftsjahres, die erst in den Folgejahren aufwandswirksam werden.

Die aktiven latenten Steuern betreffen die aktiven latenten Steuern des Betriebes gewerblicher Art „Erbringung von Dienstleistungen für die HKG“.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert angesetzt.

Der Sonderposten wurde für Investitionszuschüsse gebildet. Die Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer der bezuschussten Gegenstände des Anlagevermögens.

Der Wertansatz der Rückstellungen berücksichtigt nach Maßgabe des HGB angemessen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und ist in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte mit dem Erfüllungsbetrag.

Die Bewertung der anderen aktivierten Eigenleistungen erfolgte mit den Fertigungseinzelkosten, Materialeinzelkosten, Sondereinzelkosten der Fertigung, Materialgemeinkosten, Fertigungsgemeinkosten, Verwaltungsgemeinkosten und Aufwendungen für freiwillige Sozialleistungen sowie für betriebliche Altersversorgung.

VI. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 2022 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Zum 31.12.2022 bestehen für 138 (Vorjahr 145) aktive und ausgeschiedene Anwärter sowie für 337 (Vorjahr 354) Ruhegeld- und Versorgungsempfänger Forderungen aus Rückdeckungsansprüchen gegen den HVF in Höhe von 15.901 T€ (Vorjahr 16.877 T€). Die Rückdeckungsansprüche wurden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und mit dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Diskontierungssatz ermittelt.

Die Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit Tz 61 des IDW RS HFA 30 n.F. mit dem Schreiben der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 06.12.2010 nach dem ratierlichen Anwartschaftsbarwertverfahren Projected-Unit-Credit-Methode unter Anwendung der Richtlinien 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Bei der Ermittlung des erforderlichen Rückstellungsbetrages wurde ein Rechnungszinsfuß von 1,78 % (Vorjahr 1,87 %), eine generelle Einkommenssteigerung von 2,0 %, eine Anpassung der laufenden monatlichen Renten von 1,0 % und eine Fluktuation von 3,0 % zugrunde gelegt.

Zahlungen zur Erfüllung der Ansprüche werden als Abgang erfolgsneutral erfasst. Die Differenz zwischen dem um Abgänge verminderten Anfangsbestand und dem gutachterlich festgestellten Endbestand wird ertragswirksam als Zugang zu den Rückdeckungsansprüchen unter den Zinserträgen (Zinserträge und Zinserträge aus der Änderung des Rechnungszinssatzes) sowie unter dem Personalaufwand ausgewiesen. Zum Stichtag erfolgt eine Spitzabrechnung mit dem HVF über geleistete Versorgungszahlungen im Berichtsjahr.

Aufgrund der Bewertungsänderung für Pensionsrückstellungen ist in analoger Anwendung ab dem Jahr 2016 jährlich eine Vergleichsbewertung zwischen dem 10-Jahresdurchschnitts-Zins und dem 7-Jahres-Durchschnittszins durchzuführen. Zum 31.12.2022 beträgt die entsprechende Bewertungsdifferenz bei den Rückdeckungsansprüchen 626.037 € (Rückdeckungsansprüche HVF => Bewertung mit Zins auf 7-Jahresdurchschnitt = 16.526.846 €; Bewertung mit Zins auf 10-Jahresdurchschnitt = 15.900.809 €; Forderungen FHH => Bewertung mit Zins auf 7-Jahresdurchschnitt = 401.002 €; Bewertung mit Zins auf 10-Jahresdurchschnitt = 377.067 €).

Die Forderungen aus Rückdeckungsansprüche haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Sie erlöschen erst dann, wenn die Altansprüche des letzten Pensionsempfängers beglichen sind.

Vorräte

Bei den **unfertigen Leistungen** handelt es sich um Beisetzungsfälle und Einäscherungsfälle, die am 31.12.2022 noch nicht abgeschlossen waren.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Es handelt sich im Wesentlichen um Forderungen aus gebührenpflichtigen Leistungen für Beisetzungen auf den Friedhöfen Ohlsdorf, Öjendorf, Volksdorf und Wohldorf, sowie um Forderungen aus Kremations- und Nebenleistungen.

Von den Forderungen betreffen 16.210 T€ (Vorjahr 38.814 T€) die Gewährträgerin FHH und vollkonsolidierte Unternehmen. Von den liquiden Mitteln wurden 12 Mio. € beim Vermögens- und Beteiligungsmanagement der FHH der Kasse Hamburg in Form von Tagesgeldern angelegt, sowie weitere 30 Mio. € in Form von Festgeldern bei zwei Geschäftsbanken mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten. Die Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg enthalten zum 31.12.2022 878 T€ (Vorjahr 516 T€) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus Bestattungen gemäß § 10 Bestattungsgesetz.

Die restlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Aktive latente Steuern

Auf Grundlage der Regelungen zur Vereinheitlichung der Bewertungs- und Bilanzierungsstandards im Konzern der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) hat die HF im Jahr 2010 das Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB in Anspruch genommen und aktive latente Steuern ausgewiesen, die ihre Ursache in der abweichenden Bewertung für Rückstellungen und Forderungen des Betriebs gewerblicher Art „Erbringung von Dienstleistungen für die HKG“ (BgA HKG) haben.

Zum 31.12.2022 werden insgesamt aktive latente Steuern in Höhe von 241 T€ (Vorjahr 268 T€) ausgewiesen. Sie resultieren zum 31.12.2022 aus Differenzen bei den Rückstellun-

gen von 888 T€ und bei den Forderungen von 142 T€. Die Ermittlung erfolgte unter der Anwendung eines Körperschaftsteuersatzes von 15,83% (15% Körperschaftsteuer und 5,5% Solidaritätszuschlag) und eines Gewerbesteuer-satzes von 16,45%.

Eigenkapital

Die Hamburger Friedhöfe – AöR – hat im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.379 T€ (Vorjahr Jahresfehlbetrag 2.330 T€) erwirtschaftet. Zusammen mit dem Differenzbetrag zwischen Auflösung und Zuführung

Verlustvortrag	
Jahresfehlbetrag	
Entnahme aus der Kapitalrücklage	
Bilanzgewinn (Vorjahr Bilanzverlust)	

Sonderposten für Investitionszuschüsse

In 2022 wurde der Sonderposten mit 552 T€ aufgelöst, es gab keine Zuführungen.

Rückstellungen

Die **Pensionsrückstellungen** wurden unter Beachtung des von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Diskontierungssatzes ermittelt. Die Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit Tz 61 von IDW RS HFA 30 n.F. mit dem Schreiben der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 06.12.2010 nach dem ratierlichen Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode). Es wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit einem Rechnungszinsfuß von 1,78% (Vorjahr 1,87%), eine generelle Einkommenssteigerung von 2,0%, eine Anpassung der laufenden monatlichen Renten von 1,0% und eine Fluktuation von 3,0% zugrunde gelegt.

Aufgrund der Bewertungsänderung für Pensionsrückstellungen ist ab dem Jahr 2016 jährlich eine Vergleichsbewertung zwischen dem 10-Jahresdurchschnittszins und dem 7-Jahres-Durchschnittszins durchzuführen. Zum 31.12.2022 beträgt diese Bewertungsdifferenz bei den Pensionsrückstellungen 3.154.655 € (Bewertung mit Zins auf 7-Jahresdurchschnitt = 57.528.572 €/Bewertung mit Zins auf 10-Jahresdurchschnitt = 54.373.917 €).

Zum 31.12.2022 bestehen gemäß § 249 HGB für 362 (Vorjahr 363) aktive und ausgeschiedene Anwärter sowie für 375 (Vorjahr 388) Ruhegeld- und Versorgungsempfänger Pensionsrückstellungen in Höhe von 54,37 Mio. €.

Die **Steuerrückstellungen** betreffen Ertragsteuern für den Betrieb gewerblicher Art „Erbringung von Dienstleistungen für die HKG“ und aus der steuerlichen Organschaft mit der HKG.

Die **Rückstellungen für Beihilfe-, Jubiläumsverpflichtungen und Altersteilzeit** werden in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Die Bewertung erfolgte nach dem zeitatierlichen Barwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) auf der Grundlage der Heubeck-Richttafeln 218 G mit einem Rechnungszinssatz von 1,44% (Vorjahr 1,35%) für die Beihilfe-, und Jubiläumsverpflichtungen, für die Verpflichtungen aus Altersteilzeit wurde ein Rechnungszinssatz von 0,57% (Vorjahr 0,57%) angesetzt. Für die Beihilfeverpflichtungen

zu dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren in Höhe von 2.664 T€, der in Anwendung der Aufsichtsratsbeschlüsse aus dem Jahr 2011 aus der Kapitalrücklage entnommen wurde, hat sich der Bilanzverlust zum 31.12.2021 in Höhe von 1.204 T€ um 1.285 T€ zum 31.12.2022 zu einem Bilanzgewinn in Höhe von 81 T€ umgewandelt..

Zur Entwicklung des Eigenkapitals verweisen wir auf den Konzerneigenkapitalspiegel. Der Bilanzverlust entwickelte sich wie folgt:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
	-1.205	-1.242
	-1.379	-2.330
	2.665	2.367
	<u>81</u>	<u>-1.205</u>

und die Jubiläumsverpflichtungen wurden wieder eine Fluktuation von 3,0% angesetzt, für die Grundkopfschäden der Beihilfeverpflichtung wurden 2,0% zugrunde gelegt. Der Einkommenstrend für die Jubiläumsverpflichtungen sowie für die Altersteilzeitverpflichtungen wurde mit 2,0% angenommen. Die Rückstellungen betragen für Beihilfeverpflichtungen 1.989 T€ (Vorjahr 2.105 T€), für Jubiläumsverpflichtungen 71 T€ (Vorjahr 78 T€) und für die Altersteilzeitverpflichtungen 57 T€ (Vorjahr 0 T€).

Im Übrigen beinhalten die **sonstigen Rückstellungen** Personalrückstellungen mit 954 T€ (Vorjahr 1.022 T€), Archivierungsverpflichtungen 198 T€ (Vorjahr 200 T€), Verpflichtungen aus Jahresabschlusskosten 165 T€ (Vorjahr 167 T€) sowie Rückstellungen für die Staats- und Fachaufsicht 115 T€ (Vorjahr 110 T€).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten enthalten mit 18.536 T€ erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen für Vorsorge- und Grabpflegeverträge.

Die übrigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Verbindlichkeiten (auch im Vorjahr) haben ausnahmslos eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr und sind unbesichert.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die erhaltenen Vorauszahlungen Grabpflege und Grabnutzung, aus denen zukünftig Leistungen erbracht werden müssen, werden unter diesem Posten bilanziert. Die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens erfolgt jährlich entsprechend den eingezahlten Beträgen für Leistungen des laufenden Jahres. Der Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren wird über die 25-jährige Ruhezeit, die Entgelte für Grabpflege über die entsprechende Vertragslaufzeit aufgelöst.

VII. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse entfallen auf folgende Gesellschaften:

	2022 T€	2021 T€
Hamburger Friedhöfe – AÖR –	23.546	24.470
Hamburger Krematorium Gesellschaft mit beschränkter Haftung	6.228	5.869
	29.774	30.339

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse von 552 T€ (Vorjahr 517 T€), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von 45 T€ (Vorjahr 164 T€) enthalten, Erträge aus Schadensersatzleistungen von 11 T€ (Vorjahr 35 T€), Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen von 106 T€ (Vorjahr 171 T€), sowie eine Kostenerstattung für die Corona bedingten Mehraufwendungen von 48 T€ (Vorjahr 255 T€). Den Zuschüssen für das Projekt Ohlsdorf bewegt 150 T€ (Vorjahr 150 T€) stehen in gleicher Höhe Aufwendungen gegenüber. Weiterhin sind hier Erträge aus Spenden enthalten.

Materialaufwand

Es handelt sich zum einen um die Aufwendungen für Heizgas und Strom, Instandhaltungsaufwendungen, Beschaffung von Pflanzen und sonstigem Material für die Grabpflege sowie Treibstoffe für den Fuhrpark und zum anderen um Aufwendungen für bezogene Leistungen. Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr um 5,68% liegen im Wesentlichen an den höheren Aufwendungen für Treib- und Schmierstoffe, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Heizgas und Strom 1.546 T€ (Vorjahr 1.347 T€), an den höheren Aufwendungen für Instandhaltung und Wartung der Gebäude T€ 358 (Vorjahr 260 T€), Instandhaltung Straßen, Wege und Plätze T€ 104 (Vorjahr 58 T€), den Aufwendungen für Reinigung T€ 368 (Vorjahr 319 T€), sowie für Geräte- und Maschinenmiete T€ 106 (Vorjahr 69 T€).

Folgende Posten liegen unter Vorjahr, Rasenmäharbeiten 809 T€ (Vorjahr 850 T€), Baum- und Gehölzpflege 290 T€ (Vorjahr 392 T€), sowie Instandhaltung Maschinen, Werkzeuge und Fahrzeuge 561 T€ (Vorjahr 605 T€).

Personalaufwand

Der Personalaufwand betrifft 337 Mitarbeiter (Vorjahr 344) und liegt mit 17,12 Mio. € um 376 T€ unter dem Vorjahr. Dabei wird die Tarifsteigerung für 2022 durch dauererkrankte Mitarbeiter, die aus der Lohnfortzahlung herausgefallen sind, sowie durch späte Nachbesetzungen von vakanten Stellen überkompensiert.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die wesentlichen Posten sind hier Aufwendungen für Provisionszahlungen, Kosten für Instandhaltung, Rechts- und Beratungskosten, Aus- und Fortbildung, Personalwerbung, Wartung von Software, Telekommunikation, Werbemaßnahmen, Dienst- und Schutzkleidung, Öffentlichkeitsarbeit, sowie Versicherungen. Die übrigen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen verschiedene allgemeine Verwaltungskosten.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge und Aufwendungen

Der Zinsertrag für den Bestand der Rückdeckungsansprüche gegenüber dem HVF und gegenüber der FHH beträgt 487 T€ (Vorjahr 1.209 T€), davon Zinsänderung 165 T€ (Vorjahr 804 T€), sowie weitere Zinsänderungserträge in Höhe 26 T€ aus der Beihilfe- und Jubiläumsrückstellung. Insgesamt resultieren Zinserträge in Höhe von 322 T€ (Vorjahr 405 T€) aus der Abzinsung der Rückdeckungsansprüche. Die übrigen Zinserträge betreffen mit 269 T€ (Vorjahr 0 T€) Festgeldanlagen in Höhe von 30 Mio. €, die bei zwei Geschäftsbanken mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten angelegt worden sind, sowie aus Tagesgeldern bei der Kasse Hamburg. Die übrigen Zinserträge betreffen 21 T€ (Vorjahr 19 T€) Verzugszinsen.

Der Zinsaufwand aus Abzinsung und Zinsänderungsergebnis betrifft die Anpassung der Pensionsrückstellungen, Dienstjubiläen, sowie die Beihilfe-, Archivierungs- und Betriebsprüfungsrückstellungen. Der Zinsaufwand für die Pensionsrückstellungen beträgt 1.792 T€ (Vorjahr 4.689 T€), davon Zinsänderung 789 T€ (im Vorjahr 3.536 T€). Der Zinsaufwand beträgt insgesamt 1.822 T€ (Vorjahr 4.805 T€), davon Zinsänderungsergebnis 789 T€ (Vorjahr 3.613 T€). Insgesamt resultieren Zinsaufwendungen in Höhe von 1.033 T€ (Vorjahr 1.192 T€) aus der Abzinsung der langfristigen Rückstellungen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Enthalten ist hier ein Aufwand aus der Anpassung an die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern in Höhe von 28 T€ (Vorjahr Ertrag in Höhe von 35 T€) aus dem BgA HKG aufgrund des Steuerbilanzergebnisses 2022 sowie Ertragsteuern in Höhe von 529 T€ (Vorjahr 456 T€), hauptsächlich für den Anstieg der Ertragsteuern ist das im Vergleich zum Vorjahr höheren Ergebnis der HKG (s.o.).

Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern betragen 41 T€ (Vorjahr 244 T€). Hier wird der Aufwand für KFZ-Steuern, Grundsteuern sowie die Umsatznachversteuerung für Grabpflege ausgewiesen. Im Vorjahr wurden hierunter letztmalig anteilig für 10 Monate die Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe durch die Inanspruchnahme des Seeling-Urteils (voller Vorsteuerabzug auch für hoheitliche Bereiche) für das Hamburger Bestattungsforum Ohlsdorf in Höhe von 200 T€ ausgewiesen, der 10-Jahreszeitraum für die Versteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe des Seeling-Urteils endete im Oktober 2021.

VIII. Sonstige Angaben

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

	2022 Durchschnittlich Beschäftigte	2021 Durchschnittlich Beschäftigte
Geschäftsführer	1	1
Angestellte / Arbeiter	327	336
	328	337
Auszubildende	9	7
	337	344

Von den Angestellten sind im Jahresdurchschnitt 57 (Vorjahr 59) Frauen und von den Arbeitern im Jahresdurchschnitt 74 (Vorjahr 75) Frauen beschäftigt gewesen. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren im Durchschnitt 72 (Vorjahr 74) in Teilzeit aktiv.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse. Für die Jahre 2023 bis 2024 bestehen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 3.800 T€.

Aufsichtsrat des Mutterunternehmens

Aufsichtsrat

Hamburger Friedhöfe AöR –

Michael Pollmann
Staatsrat der Behörde für Umwelt und Energie
der Freien und Hansestadt Hamburg

Frau Dr. Anja Beyer
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Thorsten Führung (stellvertretende Vorsitzende)
bis 21.9.2022
Hamburger Friedhöfe – AöR –
Verwaltungsangestellter

Johannes Siebert (stellvertretende Vorsitzende) ab
21.9.2022
Hamburger Friedhöfe – AöR –
Verwaltungsangestellter

Klaus Hoppe
Behörde für Umwelt und Energie
der Freien und Hansestadt Hamburg

Fred Finzel bis 18.5.2022
Hamburger Friedhöfe – AöR –
Verwaltungsangestellter

Antonia Aschendorf
Rechtsanwältin

Für Sitzungsgelder des Aufsichtsrates wurden 1.062,00 €
aufgewendet.

Geschäftsführung der Hamburger Friedhöfe – AöR –

Die Geschäftsführergehälter setzten sich wie folgt zusammen:

Herr Carsten Helberg:

	2022
	€
Gehalt	120.042,00
Zweckgebundene Zuschüsse zur Altersvorsorge	18.006,36
Tantieme	10.630,39
Sachbezüge	6.575,89
	155.254,64

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB teilt sich wie folgt auf:

	2022
	T€
Abschlussprüfungsleistung Einzel- und Konzernabschluss	70
Andere Bestätigungsleistungen	8
Steuerberatungsleistungen	91
Gesamthonorar	169

Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn der Anstalt auf neue Rechnung vorzutragen.

Konzernverhältnisse

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg, erstellt als oberstes Mutterunternehmen einen Konzernabschluss, in dem die Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – und, soweit notwendig, ihre Tochtergesellschaft einbezogen

sind. Der Konzernabschluss der Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg, wird unter <http://www.hamburg.de/politik-und-projekte/861726/konzernbilanz/html> veröffentlicht.

Hamburg, den 25. April 2023

**Hamburger Friedhöfe – AöR –
Die Geschäftsführung
Carsten Helberg**

Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat sich entsprechend Gesetz und Satzung umfassend über die Lage der Hamburger Friedhöfe – AöR – (HF) und ihrer Tochtergesellschaft Hamburger Krematorium GmbH (HKG), über die Tätigkeit der Geschäftsführung und über bedeutsame Geschäftsvorfälle unterrichten lassen und hierüber mit der Geschäftsführung beraten. Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr drei Sitzungen abgehalten und einen Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst.

Gegenstand der Berichterstattung und Prüfung im Rahmen der durchgeführten Aufsichtsratssitzungen waren insbesondere Informationen über die Ergebnisentwicklung der Anstalt. Dabei wurden die Ergebnisse mit den Planzahlen verglichen. Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat weiter mit dem Projekt „Zusammenarbeit Ohlsdorf“, den Auswirkungen einer beabsichtigten Übertragung der Friedhöfe des Bezirksamtes Hamburg-Mitte auf die Hamburger Friedhöfe – AöR –, dem Compliance- und Vergabebericht, den Auswirkungen und Maßnahmen zur Energiesituation sowie einer Änderung der Geschäftsordnung befasst.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 und die Lageberichte der HF und der HKG wurden aufgrund eines Hackerangriffs im Dezember 2022 später als üblich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MAZARS GmbH Co. KG geprüft. Die Jahresabschlüsse wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat erhebt nach eingehender Prüfung und in Übereinstimmung mit dem Abschlussprüfer keine Einwendungen und billigt die Abschlüsse. Der Aufsichtsrat hat daher die Jahresabschlüsse festgestellt, die Lageberichte gebilligt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Dem Vorschlag der Geschäftsführung, den Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von 1.378.996,88 € auf neue Rechnung vorzutragen, wurde zugestimmt.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung, dem Personalrat und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit.

Hamburg, den 13. September 2023

**Der Aufsichtsrat
Michael Pollmann
– Vorsitzender –**

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers“**

**An die Hamburger Friedhöfe
– Anstalt des öffentlichen Rechts –, Hamburg**

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Hamburger Friedhöfe – Anstalt des öffentlichen Rechts – und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022 und der Konzerngewinn- und verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Hamburger Friedhöfe – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die

Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehen beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem

Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist in hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass dolose Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolge-

rungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 20. Juli 2023

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Franke **Haupt**
Wirtschaftsprüferin **Wirtschaftsprüfer** 1485